

19.12.97**VP - AS - In - U****Verordnung**
des Bundesministeriums
für Verkehr

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutbeauftragten-
verordnung**A. Zielsetzung**

Umsetzung der Richtlinie 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen in deutsches Recht.

Mit der Richtlinie werden Unternehmen, deren Tätigkeit die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen oder das damit zusammenhängende Be- oder Entladen umfaßt, verpflichtet, einen oder mehrere Gefahrgutbeauftragte zu bestellen. Die Gefahrgutbeauftragten müssen in der Hauptsache die Einhaltung der Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter durch die beteiligten Personen im Unternehmen oder Betrieb überwachen und das Unternehmen bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung beraten.

B. Lösung

Die Umsetzung der Richtlinie 96/35/EG erfolgt durch die vorliegende Verordnung zur Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12. Dezember 1989.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte bei Bund, Länder und Gemeinden können sich nur insofern ergeben, als künftig auch für die dort tätigen Gefahrgutbeauftragten Prüfungskosten entstehen. Es handelt sich hierbei jedoch lediglich um unwesentliche Auswirkungen. Im übrigen ist Deutschland aufgrund des EG-Vertrages verpflichtet, eine Prüfung nach Abschluß der Schulung einzuführen; dies ist im Interesse der Erhöhung der Sicherheit auch erforderlich.

2. Vollzugsaufwand

Keine Mehrkosten im Vergleich zur jetzigen Vollzugspraxis.

E. Sonstige Kosten (z.B. für die Wirtschaft)

Die Anforderungen in der Verordnung können bei den Betroffenen zu höheren Kostenbelastungen führen. Eine preissteigernde Wirkung erscheint jedoch ausgeschlossen, weil schon nach derzeit geltendem Recht eine Schulungspflicht für Gefahrgutbeauftragte besteht. Neu ist lediglich die Einführung einer Prüfung nach erfolgter Schulung. Die Umsetzung der EG-Richtlinie kann in wenigen Fällen dazu führen, daß mehr Unternehmen und Betriebe als bisher verpflichtet werden, einen oder mehrere Gefahrgutbeauftragte zu bestellen. Im Interesse der Erhöhung der Sicherheit und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor Gefahren, die mit dem Transport gefährlicher Güter verbunden sind, müssen die im Einzelfall höheren Kostenbelastungen hingenommen werden.

Die höheren Kostenbelastungen im Einzelfall sind so gering, daß sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht ergeben.

Die erwähnte Kostenbelastung entsteht im übrigen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in gleicher Weise. Den Betroffenen in Deutschland entstehen insofern keine Wettbewerbsnachteile.

19.12.97

VP - AS - In - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutbeauftragten-
verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 902 00 - Ge 26/97

Bonn, den 19. Dezember 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Gefahrgutbeauftragtenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Erste Verordnung zur Änderung
der Gefahrgutbeauftragtenverordnung***
Vom 1997

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), eingefügt durch Artikel 36 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen:

Artikel 1
Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2185) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1
Bestellung von Gefahrgutbeauftragten

(1) Unternehmer und Inhaber eines Betriebes, die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen beteiligt sind, müssen mindestens einen Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellen.

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ABl. EG Nr. L 145 S. 10).

(2) Die Funktion des Gefahrgutbeauftragten kann

1. von einem Mitarbeiter des Unternehmens oder Betriebes, dem auch andere Aufgaben übertragen sein können,
2. von einer dem Unternehmen oder Betrieb nicht angehörenden Person oder
3. vom Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes

wahrgenommen werden. Nimmt der Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes die Funktion des Gefahrgutbeauftragten selbst wahr, ist eine schriftliche Bestellung nicht erforderlich.

(3) Der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes muß im Unternehmen oder Betrieb und auf Verlangen auch der zuständigen Überwachungsbehörde den Namen des Gefahrgutbeauftragten bekanntgeben.

(4) Die zuständige Überwachungsbehörde kann anordnen, daß Unternehmer oder Inhaber von Betrieben, die von der Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten nach § 1b befreit sind, einen Gefahrgutbeauftragten bestellen müssen, wenn im Unternehmen oder Betrieb wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften verstoßen wurde, deren Einhaltung nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften dem Unternehmer oder Inhaber des Betriebes obliegt.

(5) Die zuständige Überwachungsbehörde kann die zur Einhaltung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen treffen. Sie kann insbesondere die Abberufung des bestellten Gefahrgutbeauftragten und die Bestellung eines anderen Gefahrgutbeauftragten verlangen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen.“

2. Nach § 1 werden die folgenden §§ 1a bis 1d eingefügt:

„§ 1a

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Unternehmer oder Inhaber von Betrieben an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt, wenn ihnen nach den für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen geltenden Vorschriften Verantwortlichkeiten zugewiesen sind; ausgenommen sind Unternehmer oder Inhaber von Betrieben, soweit sie Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Container oder Tanks von Tankcontainern, festverbundene Tanks, Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge oder Eisenbahnkesselwagen herstellen oder einstellen;
2. „Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter“ die Gefahrgutbeauftragten;
3. „Gefahrgutbeauftragte“ die vom Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes bestellten Personen oder die Unternehmer oder die Inhaber eines Betriebes selbst, die Aufgaben nach § 1c wahrzunehmen haben und Inhaber eines gültigen Schulungsnachweises nach § 2 sind;
4. „gefährliche Güter“ solche, die in den für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen geltenden Vorschriften als gefährlich festgelegt sind;
5. „beauftragte Personen“ solche, die im Auftrag des Unternehmers oder Inhabers eines Betriebes in eigener Verantwortung deren Pflichten nach den Gefahrgutvorschriften zu erfüllen haben;
6. „sonstige verantwortliche Personen“ solche, denen nach den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter unmittelbar Aufgaben zur eigenverantwortlichen

Erledigung übertragen worden sind, insbesondere Fahrzeugführer, Schiffsführer, ausgenommen Unternehmer und Inhaber von Betrieben.

§ 1b

Befreiungen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten gelten nicht für Unternehmer und Inhaber eines Betriebes,

1. deren Tätigkeiten sich auf freigestellte Beförderungen gefährlicher Güter im Straßen-, Eisenbahn-, See-, Binnenschiffs- und Luftverkehr beschränken oder auf Beförderungen in begrenzten Mengen, die unterhalb der in Rn. 10 011 der Anlage B des ADR festgelegten Grenzen liegen, beziehen,
2. wenn sie in einem Kalenderjahr an der Beförderung von nicht mehr als 50 Tonnen netto gefährlicher Güter, bei radioaktiven Stoffen nur der Blätter 1 bis 4, für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben beteiligt sind oder
3. die gefährliche Güter lediglich empfangen.

(2) § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 1c

Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten

(1) Der Gefahrgutbeauftragte wird unter der Verantwortung des Unternehmers oder Inhabers eines Betriebes tätig. Seine Aufgabe besteht darin, darauf hinzuwirken, daß die Beförderung gefährlicher Güter sicher und unter Beachtung der jeweils anzuwendenden Vorschriften erfolgt. Der Gefahrgutbeauftragte muß die den Tätigkeiten des Unternehmens oder Betriebes entsprechenden Aufgaben nach Anlage 1 beachten. Der Gefahrgutbeauftragte ist verpflichtet, Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit unter Angabe des Zeitpunktes der Überwachung, der Namen der überwachten Personen und der überwachten Geschäftsvorgänge zu führen.

(2) Der Gefahrgutbeauftragte hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen in Schriftform zur Prüfung vorzulegen.

§ 1d

Unfallbericht

(1) Der Gefahrgutbeauftragte hat dafür zu sorgen, daß nach einem Unfall, der sich während einer vom Unternehmen oder vom Betrieb durchgeführten Beförderung oder bei einem vom Unternehmen oder vom Betrieb vorgenommenen Be- oder Entladen ereignet und bei dem Personen, Sachen oder die Umwelt durch Freiwerden der gefährlichen Güter zu Schaden gekommen sind, nach Eingang aller sachdienlichen Auskünfte unverzüglich ein Unfallbericht erstellt wird.

(2) Der Unfallbericht soll dem Muster nach Anlage 2 entsprechen.

(3) Gefahrgutbeauftragte nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 müssen den Unfallbericht dem Unternehmer oder Inhaber des Betriebes vorlegen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als Gefahrgutbeauftragter darf nur tätig werden, wer Inhaber eines für den oder die betreffenden Verkehrsträger gültigen Schulungsnachweises nach Anlage 3 oder 4 ist. Der Schulungsnachweis wird von einer Industrie- und Handelskammer erteilt, wenn der Betroffene an einem Grundlehrgang nach § 3 teilgenommen und die Prüfung nach § 5 mit Erfolg abgelegt hat.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Der Schulungsnachweis nach Anlage 3 berechtigt zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten für den Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Der Schulungsnachweis nach Anlage 4 berechtigt zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Gefahrgutbeauftragten für den Seeschiffs- und Luftverkehr in Deutschland. Schulungsnachweise nach den Anlagen 3 und 4 mit einem Vermerk nach § 4 Abs. 4 gelten nur in Deutschland.

(4) Der Schulungsnachweis gilt fünf Jahre, beginnend mit dem Tag der bestandenen Prüfung. Die Geltungsdauer wird jeweils um weitere fünf Jahre verlängert, wenn der Inhaber des Schulungsnachweises in den letzten zwölf Monaten vor Ablauf der Geltungsdauer

1. an einer Fortbildungsschulung nach § 4 Abs. 2 teilgenommen und eine Prüfung nach § 5 Abs. 6 oder

2. eine Prüfung nach § 5 Abs. 7

bestanden hat. Der Schulungsnachweis wird um drei Jahre verlängert, wenn der Inhaber des Schulungsnachweises an einer Fortbildungsschulung nach § 4 Abs. 2 teilgenommen hat.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Schulungsbescheinigung muß der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.“

4. Die §§ 3 bis 7 werden wie folgt gefaßt:

„§ 3

Schulungsanforderungen

(1) Die Schulungen können in Form mündlicher oder schriftlicher Lehrgänge oder in einer Kombination aus mündlicher und schriftlicher Form durchgeführt werden.

(2) Die Grundlehrgänge umfassen einen allgemeinen Teil und einen oder mehrere besondere Teile, in denen die jeweils erforderlichen Kenntnisse für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr vermittelt werden.

(3) Die in den Grundlehrgängen zu behandelnden Sachgebiete ergeben sich aus den Anlagen 1 und 5.

(4) Fortbildungslehrgänge dienen der Vertiefung des Wissens und der Vermittlung von Neuerungen. Sie werden auf Grundlage der Sachgebiete in den Anlagen 1 und 5 durchgeführt. Dazu soll den Teilnehmern insbesondere Gelegenheit zum Einbringen praktischer Beispiele und zum Erfahrungsaustausch gegeben werden.

(5) Die Grund- und Fortbildungslehrgänge können im besonderen Teil beschränkt werden, wenn für den vorgesehenen Teilnehmerkreis nur Kenntnisse aus einer Klasse der Gefahrgutvorschriften, z. B. radioaktive Stoffe (Klasse 7), maßgebend sind.

§ 4

Dauer der Schulungen

(1) Die Dauer der Grundlehrgänge beträgt mindestens zehn Unterrichtseinheiten für den allgemeinen und 20 Unterrichtseinheiten für einen besonderen Teil für einen Verkehrsträger im Sinne des § 1 Abs. 1. Für jeden weiteren Verkehrsträger ist der Zeiteinsatz nach Satz 1 für den besonderen Teil um zehn Unterrichtseinheiten zu erhöhen.

(2) Die Dauer eines Fortbildungslehrganges beträgt mindestens 50 % der Zeitansätze des Absatzes 1.

(3) Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten. In den Lehrgängen sollen an einem Tag nicht mehr als acht Unterrichtseinheiten erteilt werden. Die Zahl der Unterrichtseinheiten darf jedoch nicht mehr als zehn betragen.

(4) Die Zeitansätze für den besonderen Teil für einen Verkehrsträger können um höchstens 25 % herabgesetzt werden, wenn die Lehrgänge nur eine Klasse der Gefahrgutvorschriften umfassen sollen. Dies ist im Schulungsnachweis nach § 2 zu vermerken.

§ 5

Prüfungen

(1) Am Ende der Grundlehrgänge hat der Schulungsteilnehmer eine Prüfung abzulegen.

(2) Der Schulungsteilnehmer hat in der Prüfung nachzuweisen, daß er über die Kenntnisse, das Verständnis und die Fähigkeiten verfügt, die für die Tätigkeit eines Gefahrgutbeauftragten erforderlich sind. Näheres regelt das Bundesministerium für Verkehr durch eine Prüfungsordnung, die mit Zustimmung des Bundesrates als Rechtsverordnung erlassen wird.

(3) Die Prüfungen werden von den Industrie- und Handelskammern schriftlich durchgeführt.

(4) Die Prüfungsaufgaben sind der Prüfungsordnung nach Absatz 2 zu entnehmen. Sie können unterschiedliche Schwierigkeitsgrade umfassen.

(5) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der in der Prüfungsordnung festgelegten Höchstpunktzahl erreicht wurde. Die Prüfung darf einmal ohne nochmalige Schulung wiederholt werden.

(6) Ein Fortbildungslehrgang kann mit einer Prüfung nach Maßgabe von Absatz 4 und 5 abgeschlossen werden. Die Höchstpunktzahl ist in diesem Fall um die Hälfte zu reduzieren.

(7) Wird eine Prüfung ohne Fortbildungslehrgang durchgeführt, gilt Absatz 4 und 5 entsprechend.

§ 6

Sonstige Schulungen

(1) Beauftragte Personen oder sonstige verantwortliche Personen im Sinne von § 1 a Nr. 5 und 6 müssen ausreichende Kenntnisse über die für ihren Aufgabenbereich maßgebenden Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter haben. Diese Kenntnisse müssen durch zu wiederholende Schulungen vermittelt werden. Dies gilt nicht, wenn eine ausdrückliche Schulungsverpflichtung in anderen Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter vorgeschrieben ist. Eine Schulung nach Satz 2 kann vom Gefahrgutbeauftragten durchgeführt werden.

(2) Über die Schulung ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der der Zeitpunkt, die Dauer und der Inhalt der Schulung hervorgehen muß. Diese Bescheinigung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

§ 7

Pflichten der Unternehmer oder Inhaber von Betrieben

(1) Der Gefahrgutbeauftragte im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(2) Unternehmer und Inhaber von Betrieben haben dafür zu sorgen, daß

1. der Gefahrgutbeauftragte

- a) vor seiner Bestellung im Besitz eines gültigen und auf die Tätigkeiten des Unternehmens oder Betriebes abgestellten Schulungsnachweises nach § 2 ist,
- b) alle zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit erforderlichen sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen erhält, soweit sie die Beförderung gefährlicher Güter betreffen,
- c) die notwendigen Mittel zur Aufgabenwahrnehmung erhält,
- d) jederzeit seine Vorschläge und Bedenken unmittelbar der entscheidenden Stelle im Unternehmen oder Betrieb vortragen kann,
- e) zu vorgesehenen Vorschlägen auf Änderung oder Anträgen auf Abweichungen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter Stellung nehmen kann;
- f) alle Aufgaben, die ihm nach § 1c Abs. 1 übertragen worden sind, ordnungsgemäß erfüllen kann;

- 2. der Jahresbericht nach Anlage 1 Nr. 4 und der Unfallbericht nach § 1d Abs. 1 mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorgelegt werden;
- 3. beauftragte Personen und sonstige verantwortliche Personen im Besitz einer für ihre Aufgabenbereiche ausgestellten Schulungsbescheinigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 sind.“

5. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a bis 7c sowie die Anlagen 1 bis 5 eingefügt:

„§ 7a

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 einen Gefahrgutbeauftragten nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Abs. 4 oder 5 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 1c Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Nummer 4 Satz 1 der Anlage 1 einen Jahresbericht nicht oder nicht rechtzeitig erstellt,
4. entgegen § 1c Abs. 1 Satz 4 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
5. entgegen § 1d Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß ein Unfallbericht unverzüglich erstellt wird,
6. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a nicht dafür sorgt, daß der Gefahrgutbeauftragte im Besitz eines dort genannten Schulungsnachweises ist,
7. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß der Jahresbericht und der Unfallbericht mindestens fünf Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorgelegt werden oder
8. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß beauftragte und sonstige verantwortliche Personen im Besitz einer dort genannten Schulungsbescheinigung sind.

§ 7b

Übergangsvorschriften

(1) Gefahrgutbeauftragte, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz einer gültigen Schulungsbescheinigung nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2185) sind, dürfen die Tätigkeit eines Gefahrgutbeauftragten nach dieser Verordnung bis zum Ende des in der Schulungsbescheinigung angegebenen Geltungsdatums ausüben.

(2) Gefahrgutbeauftragten nach Absatz 1, deren letzte Grund- oder Fortbildungsschulung nach dem 1. Januar 1997 durchgeführt wurde, darf der Schulungsnachweis nach Anlage 3 oder 4 ausgehändigt werden, wenn sie sich bis zum 31. Dezember 1999 einer Fortbildungsschulung nach § 4 Abs. 2, einer Prüfung nach § 5 Abs. 4 und 5, einer Fortbildungsschulung mit Prüfung nach § 5 Abs. 6 oder der Prüfung nach § 5 Abs. 7 mit Erfolg unterzogen haben.

(3) Gefahrgutbeauftragten darf der Schulungsnachweis nach Anlage 4 dieser Verordnung für den Seeschiffsverkehr ausgehändigt werden, wenn sie an einem Grund- oder Fortbildungslehrgang nach § 4 Absatz 1 oder 2 teilgenommen haben.

§ 7c

Geltung für öffentliche Rechtsträger

Für Bund, Länder und Gemeinden und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für Truppen oder Truppenteile, die sich aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarung in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gelten § 1 Abs. 1 bis 3 und die §§ 2 bis 7 und § 7 b sinngemäß. Sie können für ihren Aufgabenbereich eigene Schulungen veranstalten und die Prüfung selbst durchführen.

Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten

Der Gefahrgutbeauftragte nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Gefahrgutbeförderung,
2. unverzügliche Anzeige von Mängeln, die die Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter beeinträchtigen, an den Unternehmer oder Inhaber des Betriebes,
3. Beratung des Unternehmens bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung,
4. Erstellung eines Jahresberichtes über die Tätigkeiten des Unternehmens in bezug auf die Gefahrgutbeförderung innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Jahresbericht sollte insbesondere enthalten:
 - a) Art der gefährlichen Güter unterteilt nach Klassen,
 - b) Menge der gefährlichen Güter in einer der folgenden vier Stufen
 - bis 5 t
 - mehr als 5 t bis 50 t
 - mehr als 50 t bis 1000 t
 - mehr als 1000 t,
 - c) Zahl und Art der Unfälle mit gefährlichen Gütern, über die ein Unfallbericht nach Anlage 2 erstellt worden ist,
 - d) sonstige Angaben, die nach Auffassung des Gefahrgutbeauftragten für die Beurteilung der Sicherheitslage wichtig sind.

Die Berichte sind fünf Jahre lang aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

5. Zu den Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten gehört insbesondere auch die Überprüfung des Vorgehens hinsichtlich der folgenden betroffenen Tätigkeiten:

- Verfahren, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zur Identifizierung des beförderten Gefahrgutes sichergestellt werden soll,
- Vorgehen des Unternehmens, um beim Kauf von Beförderungsmitteln den besonderen Erfordernissen in bezug auf das beförderte Gut Rechnung zu tragen,
- Verfahren, mit denen das für die Gefahrgutbeförderung oder für das Verladen oder das Entladen verwendete Material überprüft wird,
- ausreichende Schulung der betreffenden Arbeitnehmer des Unternehmens und Vermerk über diese Schulung in der Personalakte,
- Durchführung geeigneter Sofortmaßnahmen bei etwaigen Unfällen oder Zwischenfällen, die unter Umständen die Sicherheit während der Gefahrgutbeförderung oder während des Verladens oder des Entladens gefährden,
- Durchführung von Untersuchungen und, sofern erforderlich, Erstellung von Berichten über Unfälle, Zwischenfälle oder schwere Verstöße, die während der Gefahrgutbeförderung oder während des Verladens oder des Entladens festgestellt wurden,
- Einführung geeigneter Maßnahmen, mit denen das erneute Auftreten von Unfällen, Zwischenfällen oder schweren Verstößen verhindert werden soll,
- Berücksichtigung der Rechtsvorschriften und der besonderen Anforderungen der Gefahrgutbeförderung bei der Auswahl und dem Einsatz von Subunternehmen oder sonstigen Dritten,
- Überprüfung, ob das mit der Gefahrgutbeförderung oder dem Verladen oder dem Entladen des Gefahrguts betraute Personal über ausführliche Arbeitsanleitungen und Anweisungen verfügt,
- Einführung von Maßnahmen zur Aufklärung über die Gefahren bei der Gefahrgutbeförderung oder beim Verladen oder Entladen des Gefahrguts,
- Einführung von Maßnahmen zur Überprüfung des Vorhandenseins der im Beförderungsmittel mitzuführenden Papiere und Sicherheitsausrüstungen sowie der Vorschriftenmäßigkeit dieser Papiere und Ausrüstungen,
- Einführung von Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für das Verladen und Entladen.

Die Aufgaben nach Nummer 2. und 3. entfallen für Gefahrgutbeauftragte, die Unternehmer oder Betriebsinhaber sind.

Muster eines Unfallberichtes

1. Datum des Unfalls-.....-.....
2. Uhrzeit:
3. Ort (z. B. Straße, Kilometer):
4. Betroffene gefährliche Güter:
5. UN-Nr.:oder
6. Bezeichnung des Gutes/der Güter
7. Art der betroffenen Verpackungen (Großpackmittel (IBC))
.....
8. Zugelassene Verpackungen (Großpackmittel (IBC))
☐ ja ☐ nein
UN-Verpackungs-/IBC-Code
9. Art der betroffenen Beförderungseinheit (z. B. Kfz, Güterwagen, Binnen-/oder Seeschiff, Container, festverbundener Tank (Tankfahrzeug), Aufsetztank, Tankcontainer, Eisenbahnkesselwagen)
10. Kurze Darstellung des Unfalls
 - a. Hergang (genaue Beschreibung der Schäden):
.....
.....
.....
 - b. Mögliche Ursache (z. B. technisches und/oder menschliches Versagen und/oder Witterungsbedingungen):
.....
.....
.....
 - c. Vorschläge für Maßnahmen/Vorkehrungen, um solche Unfälle künftig zu vermeiden:
.....
.....
.....

11. Menge der freigesetzten gefährlichen Güter ☐ kg ☐ l

12. Art der Gefahr Explosion ☐ Ja ☐ Nein

Feuer ☐ Ja ☐ Nein

13. Tote/Verletzte als Folge der freigesetzten gefährlichen Güter

☐ Nein ☐ Ja

14. Sonstige Angaben

.....

.....

.....

.....

.....

Ort:

Datum: . . .

Unterschrift

EG-Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten

Nummer des Schulungsnachweises:

Nationalitätszeichen des ausstellenden Mitgliedstaates:

Name:

Vorname(n):

Geburtsdatum und Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Unterschrift des Inhabers:

Gültig bis (Datum) für Unternehmen und Betriebe, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind

- ☐ im Straßenverkehr
- ☐ im Eisenbahnverkehr
- ☐ im Binnenschiffsverkehr

Ausgestellt durch:

Datum:

Unterschrift:

Verlängert bis:

durch:

Datum:

Unterschrift:

Verlängert bis:

durch:

Datum:

Unterschrift:

Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten

Nummer des Schulungsnachweises:

Nationalitätszeichen des ausstellenden Mitgliedstaates:

Name:

Vorname(n):

Geburtsdatum und Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Unterschrift des Inhabers:

Gültig bis (Datum) für Unternehmen und Betriebe, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind (gegebenenfalls mit Angaben zur Beschränkung auf bestimmte Bereiche)

☐ im Seeschiffsverkehr

☐ im Luftverkehr

Ausgestellt durch:

Datum:

Unterschrift:

Verlängert bis:

durch:

Datum:

Unterschrift:

Verlängert bis:

durch:

Datum:

Unterschrift:

**Verzeichnis der Sachgebiete, deren Kenntnis in einer
Prüfung nachzuweisen sind**

Für die Erlangung des Schulungsnachweises sind Kenntnisse mindestens in den nachstehend aufgeführten Sachgebieten erforderlich:

- I. Allgemeine Maßnahmen der Verhütung von Risiken und Sicherheitsmaßnahmen:
 - Kenntnisse über Unfallfolgen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter,
 - Kenntnis der wichtigsten Unfallursachen.
- II. Verkehrsbezogene Bestimmungen in einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie in internationalen Übereinkommen, die insbesondere folgende Bereiche betreffen:
 1. Klassifizierung der gefährlichen Güter:
 - Verfahren zur Klassifizierung von Lösungen und Mischungen,
 - Aufbau der Stoffaufzählungen,
 - Gefahrenklassen und Klassifizierungskriterien,
 - Eigenschaften der beförderten gefährlichen Güter und Gegenstände,
 - physikalische und chemische sowie toxikologische Eigenschaften.
 2. Allgemeine Verpackungsvorschriften sowie Anforderungen für Tanks und Tankcontainer:
 - Verpackungsarten sowie Verpackungskodierung und -kennzeichnung,
 - Anforderungen an die Verpackungen und Vorschriften für die Prüfung,
 - Zustand der Verpackungen und regelmäßige Kontrolle.
 3. Beschriftung und Gefahrzettel:
 - Aufschriften auf den Gefahrzetteln,
 - Anbringung und Entfernung der Gefahrzettel,
 - Kennzeichnung und Bezettelung.

4. Vermerke im Beförderungspapier:
 - Angaben im Beförderungspapier,
 - Konformitätserklärung des Senders.
5. Versandart und Abfertigungsbeschränkungen:
 - geschlossene Ladung,
 - Beförderung in loser Schüttung,
 - Beförderung in Containern,
 - Beförderung in Tankcontainern,
 - Beförderung in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen) oder Aufsetztanks.
6. Beförderung von Fahrgästen
7. Zusammenladeverbote und Vorsichtsmaßnahmen bei der Zusammenladung
8. Trenngebote
9. Begrenzte Mengen und freigestellte Mengen
10. Handhabung und Sicherung der Ladung:
 - Verladen und Entladen (Ladefaktor),
 - Stauen und Trennen.
11. Reinigung bzw. Lüftung vor dem Verladen und nach dem Entladen
12. Fahrpersonal bzw. Besatzung: Ausbildung
13. Mitzuführende Papiere:
 - Beförderungspapier,
 - schriftliche Weisungen,
 - Zulassungsbescheinigungen des Fahrzeugs,
 - Bescheinigung über die Schulung der Fahrzeugführer,
 - Sachkundennachweis für die Binnenschifffahrt,
 - Kopie der etwaigen Ausnahme oder Abweichung,
 - sonstige Papiere.
14. Sicherheitsanweisungen: Durchführung der Anweisungen sowie Schutzausrüstung für den Fahrer
15. Überwachungspflichten: Halten und Parken
16. Verkehrs- bzw. Fahrregeln und -beschränkungen
17. Freiwerdende umweltbelastende Stoffe aufgrund eines Betriebsvorganges oder eines Unfalls
18. Anforderungen an die Beförderungsmittel.

Artikel 2

Neufassung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut der Gefahrgutbeauftragtenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Artikel 1 Nr. 3, 4 mit den §§ 3 bis 5 und Nr. 5 mit den §§ 7b und 7c sowie mit den Anlagen 1 bis 5 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1997

Bundesministerium für Verkehr

Begründung

I. Allgemeines

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraße (ABl. EG Nr. L 145 S. 10) - nachstehend als „EG-Richtlinie“ bezeichnet - in deutsches Recht umgesetzt. Nach Artikel 11 Abs. 1 der EG-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die zur Umsetzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften so rechtzeitig zu erlassen, daß den Anforderungen in der Richtlinie bis zum 31. Dezember 1999 nachgekommen werden kann.

In Deutschland bestehen aufgrund der Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben (Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV) vom 12. Dezember 1989 Vorschriften, die in den wesentlichen Punkten mit den Vorgaben in der EG-Richtlinie vergleichbar sind; soweit es sich um die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen und mit Luftfahrzeugen handelt, geht die Verordnung vom 12. Dezember 1989 allerdings über die Anforderungen in der EG-Richtlinie hinaus.

Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung hat zu einer erheblichen Verbesserung der Sicherheit des Gefahrguttransports geführt. In ihrer Folge sind die von der Verordnung erfaßten Personen für ihren Aufgabenbereich über Ziel, Zweck und Inhalt der Sicherheitsanforderungen in den Gefahrgutrechtvorschriften geschult worden.

Von 1990 bis 1995 sind in Deutschland etwa 32300 Gefahrgutbeauftragte für den Straßenverkehr, 11000 Gefahrgutbeauftragte für den Schienenverkehr, 3100 Gefahrgutbeauftragte für den Seeverkehr, 1600 Gefahrgutbeauftragte für den Binnenschiffsverkehr und 1500 Gefahrgutbeauftragte für den Luftverkehr geschult worden.

Das damit für Zwecke der Überwachung in Unternehmen, die beim Gefahrguttransport beteiligt sind, zur Verfügung stehende Wissenspotential trägt wesentlich mit dazu bei, das Entstehen von Unfällen, die auf eine mangelnde Beachtung oder Unkenntnis der Sicherheitsvorschriften zurückzuführen sind, zu minimieren.

Erfahrungen mit der Einführung von Gefahrgutbeauftragten in Deutschland und Portugal waren mit ausschlaggebend für die in der EG-Richtlinie vom 3. Juni 1996 aufgenommenen Regelungen. In den anderen Staaten der Gemeinschaft gab es bis zu diesem Zeitpunkt keine vergleichbaren Vorschriften.

Die EG-Richtlinie ist in ihren Anforderungen auf die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen beschränkt, so daß die Vorschriften über den Gefahrguttransport im Seeverkehr und in der Luft grundsätzlich beibehalten werden können.

Die Anforderungen in der EG-Richtlinie sowie Erkenntnisse aus den letzten fünf Jahren erfordern eine Neufassung der Verordnung. Dies gebieten darüber hinaus Gründe der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, da eine neue Verordnung von den Betroffenen leichter vollzogen werden kann.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Artikel 1 bis 7 sowie 11 der EG-Richtlinie umgesetzt. In der Begründung zu den Einzelvorschriften finden sich jeweils entsprechende Hinweise zur Umsetzung. Die Artikel 8, 9 und 10 waren nicht umzusetzen, weil sie Verfahrensvorschriften für die Kommission (Artikel 8, 9) und Unberührtheitsvorschriften (Artikel 10) enthalten. Die Neufassung der Verordnung führt unter besonderer Berücksichtigung der im Zusammenhang mit dem Verfahren bei der Europäischen Union vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat erhobenen Anforderungen zu einer Beibehaltung des durch die Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12. Dezember 1989 geschaffenen Sicherheitsstandards unter gleichzeitiger Umsetzung der in der EG-Richtlinie enthaltenen Anforderungen.

Die Verordnung sieht vor, daß die in Deutschland die Tätigkeit eines Gefahrgutbeauftragten ausübenden Personen, die sich im Besitz einer gültigen Schulungsbescheinigung nach der geltenden Gefahrgutbeauftragtenverordnung aus Dezember 1989 befinden, vor dem 31. Dezember 1999 in einem vereinfachten Verfahren in den Besitz der durch die EG-Richtlinie eingeführten Bescheinigung gelangen können. Da diese Bescheinigung in gewisser Weise als eine Berufszugangsvoraussetzung für den Gemeinschaftsbereich anzusehen ist, kommt dieser Regelung besondere Bedeutung zu.

Die Änderungen dieser Verordnung können bei den Betroffenen zu höheren Kostenbelastungen führen. Betroffen sind alle Wirtschaftszweige, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, insbesondere die gefährliche Güter herstellenden, handelnden und befördernden Unternehmen sowie Speditionen als Frachtführer. Es handelt sich um Kosten für die Prüfung, die sich auf Gefahrgutbeauftragte (Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter) beschränken. Geht man von einer Prüfungsgebühr von ca. 200 DM aus, ergeben sich bei einer angenommenen Zahl von 30000 Gefahrgutbeauftragten Gesamtbelastungen höchstens von ca. 6 Millionen DM für die betroffenen Wirtschaftskreise jeweils in Abständen von fünf Jahren.

Alternativlösungen sind nicht möglich. Im Interesse der Erhöhung der Sicherheit und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor Gefahren, die mit dem Transport gefährlicher Güter verbunden sind, sind die erhöhten Kosten hinzunehmen. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte bei Bund, Länder und Gemeinden ergeben sich insofern, als auch für die dort tätigen Gefahrgutbeauftragten mit Prüfungskosten zu rechnen ist. Die erwähnte Kostenbelastung ist jedoch auch für diesen Bereich gering (geschätzt 1000 Gefahrgutbeauftragte x 200 DM Prüfungskosten ergeben eine Gesamtbelastung für die öffentlichen Haushalte von 200000 DM jeweils in Abständen von fünf Jahren). Diese sind im Interesse der Erhöhung der Sicherheit hinnehmbar.

Da in allen Mitgliedstaaten der EU die gleichen Anforderungen gelten, entstehen den Betroffenen in Deutschland keine Wettbewerbsnachteile.

Der Wortlaut der Richtlinie 96/35/EG liegt dieser Begründung als Anlage bei.

Zu den Einzelvorschriften in Artikel 1

§ 1 Bestellung von Gefahrgutbeauftragten

Zu Absatz 1:

Hier ist festgelegt, daß Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes, die an der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit der Eisenbahn, mit See- und Binnenschiffen und mit Luftfahrzeugen beteiligt sind, mindestens einen Gefahrgutbeauftragten schriftlich zu bestellen haben. Die Definition der Begriffe „Unternehmer“ und „Inhaber“ erfolgt durch § 1a Nr. 1.

Gefährliche Güter sind die flüssigen, festen und gasförmigen Stoffe und Gegenstände, die den einzelnen Klassen in den Gefahrgutvorschriften für die verschiedenen Verkehrsträger, also Anlage A des ADR, Teil II des RID, Anlage A zum ADN, IMDG-Code, Gas- und Chemikalienschiffs-Code, ICAO-TI, zuzuordnen sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Stoffe und Gegenstände gleichzeitig Abfälle sind.

Die Frage, wann mehrere Gefahrgutbeauftragte zu bestellen sind, läßt sich nicht eindeutig bestimmen. Dies hängt auch damit zusammen, daß der Umfang der Hauptpflicht des Gefahrgutbeauftragten nicht zeitlich, sondern nur inhaltlich in § 1c bestimmt ist. Hier ist in besonderer Weise die Eigenverantwortlichkeit des Unternehmers oder Inhabers eines Betriebes gefordert. Werden mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellt, müssen aus der Bestellung in örtlicher und fachlicher Hinsicht klare Aufgabenabgrenzungen vorgenommen werden.

Zu Absatz 2:

In Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht ermöglicht Absatz 2, daß der Gefahrgutbeauftragte ein Mitarbeiter des Unternehmens oder Betriebes oder eine dem Unternehmen oder Betrieb nicht angehörende Person (externer Gefahrgutbeauftragter) sein kann. Hier ist ausdrücklich auch die Wahrnehmung der Funktion des Gefahrgutbeauftragten durch den Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes selbst geregelt. Die in der bisherigen Gefahrgutbeauftragtenverordnung insofern enthaltene Fiktion hat zu gewissen Lücken in der Umsetzung insofern geführt, als eine Reihe von Unternehmern oder Inhabern eines Betriebes ohne Wissen mit der Wahrnehmung der Funktion des Gefahrgutbeauf-

tragten aufgrund der Fiktion belastet waren. Es ist daher davon auszugehen, daß einige Unternehmer oder Inhaber von Betrieben nicht die vorgeschriebene Fortbildungsschulung wahrgenommen haben. Zur Übernahme der Funktion des Gefahrgutbeauftragten durch den Unternehmer oder Betriebsinhaber bedarf es jedoch einer ausdrücklichen Willenserklärung, die durch die Bekanntgabe des Namens im Unternehmen oder Betrieb ausdrücklich dokumentiert wird.

Der Begriff „Unternehmen“ in Absatz 2 Nr. 2 und 3 soll verdeutlichen, daß die Bestellung nur eines Gefahrgutbeauftragten auch in Unternehmen mit mehreren u. a. auch räumlich voneinander getrennten Betriebsstätten möglich ist. Entscheidend ist, daß das Unternehmen in der Hand einer natürlichen oder juristischen Person und die Betriebsstätten in ihrer Zweckbestimmung miteinander verbunden sind. In Artikel 2 Nr. 1 der EG-Richtlinie ist insofern folgendes bestimmt: „Unternehmen“ jede natürliche Person, jede juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck, jede Vereinigung oder jeden Zusammenschluß von, Personen ohne Rechtspersönlichkeit mit oder ohne Erwerbszweck sowie jede staatliche Einrichtung, unabhängig davon, ob diese über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt.

Der Begriff „Betrieb“ hat zwar vorwiegend arbeitsrechtliche Bedeutung. Andererseits versteht man darunter eine Organisation, in der unter einheitlicher Leitung Personen in Dienst- oder Arbeitsverhältnissen und Sachen zusammengefaßt sind. So kann ein Betrieb insbesondere im Dienstleistungsbereich hier beim Transport gefährlicher Güter berührt sein, ohne daß sich daraus Auswirkungen für ein Unternehmen insgesamt ergeben. Somit könnte den Vorschriften des Absatzes 2 auch dadurch Rechnung getragen werden, daß nur für den betreffenden Betrieb ein oder mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellt werden.

Zu Absatz 3:

Die Bekanntgabe des Namens des Gefahrgutbeauftragten durch den Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes muß auch dann erfolgen, wenn der Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes die Funktion des Gefahrgutbeauftragten nach Absatz 2 selbst wahrnimmt.

Zu Absatz 1 bis 3:

Umsetzung der Vorschriften in Artikel 1, 1. Satzteil, Artikel 2, Buchstaben a, b und c sowie Artikel 4 Abs. 3 der EG-Richtlinie.

Zu Absatz 4 und 5:

Hier wird den im Einzelfall nach Bundes- oder Landesrecht bestimmten Behörden die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen

- die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten auch dann, wenn der Unternehmer selbst die Pflichten des Gefahrgutbeauftragten wahrnimmt
oder
- die Bestellung eines anderen anstelle eines bestellten internen oder externen Gefahrgutbeauftragten anzuordnen.

Dies gilt auch für den Fall, daß Unternehmen oder Betriebe nach Maßgabe der Vorschriften in § 1b ausgenommen sind, einen Gefahrgutbeauftragten zu bestellen. Dies gilt insbesondere für solche Unternehmer oder Inhaber von Betrieben, die von der Art und Menge der gefährlichen Güter her besondere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeinschaftsgüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere, andere Sachen und die Umwelt herbeiführen können.

Die Vorschriften der Absätze 4 und 5 entsprechen im wesentlichen den bisherigen Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 3 der geltenden Gefahrgutbeauftragtenverordnung.

In der EG-Richtlinie sind entsprechende Bestimmungen nicht vorhanden. Die Mitgliedstaaten können hier entsprechend der nationalen Rechtsordnung Zugriff mit Verwaltungsmaßnahmen nehmen, wenn das Diskriminierungsverbot beachtet wird.

§ 1 a Begriffsbestimmungen

Zu Nummer 1.:

Diese Begriffserläuterung ermöglicht es, auf eine eigenständige Erläuterung von Einzelbegriffen z. B. „Versenden“ und „Befördern“ sowie „Be- und Entladen im Zusammenhang mit der Beförderung“ zu verzichten. Insbesondere auch im Hinblick auf die englische Fassung der EG-Richtlinie erscheint diese andere Vorgehensweise vertretbar.

Pflichten und Verantwortlichkeiten ergeben sich für den Straßen- und Eisenbahnverkehr jeweils aus § 9 der Gefahrgutverordnung Straße bzw. Gefahrgutverordnung Eisenbahn, für den Seeverkehr aus § 20 der Gefahrgutverordnung See und für den Binnenschiffsverkehr aus § 4 der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt. Hinsichtlich des Luftverkehrs ergeben sich die Verantwortlichkeiten aus den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter einschließlich Waffen im Luftverkehr (Nachrichten für Luftfahrer - I-307/95). Diese führen die ICAO-TI (International Civil Air Organization - Technical Instructions), herausgegeben von der Internationalen Zivil-Luftfahrt-Organisation, Montreal, für den deutschen Rechtsbereich ein.

Zu Nummer 2.:

Notwendige Legaldefinition aus der EG-Richtlinie, um für den deutschen Rechtsbereich den eingeführten Begriff „Gefahrgutbeauftragter“ beibehalten zu können.

Zu Nummer 3.:

Gefahrgutbeauftragter wird man - abgesehen vom Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes - erst durch Bestellung. Auf die Begründung zu § 1 Abs. 2, 1. Absatz ist in diesem Fall besonders hinzuweisen. Die Bestellung muß schriftlich erfolgen. Sie kann nur dann erfolgen, wenn die betreffende Person im Besitz eines gültigen Schulungsnachweises ist.

Zu Nummer 1. bis 3.:

Umsetzung des Artikels 2 Buchstabe b) der EG-Richtlinie.

Zu Nummer 4.:

Im Sinne dieser Bestimmung gelten als Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter die

- Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886)
- Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1876)
- Gefahrgutverordnung See (GGVSee) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1995 (BGBl. I S. 1077)
- Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (GGVBinSch) vom 21. Dezember 1994, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2178)

- Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 26. September 1995 (NfL I 307/95)

Da in den Vorschriften des Seeschiffs- und Luftverkehrs andere Güter als gefährlich einbezogen werden, als nach der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 (ABl. EG Nr. L 319, S. 7), mußte hier eine weitergehende Festlegung erfolgen.

Umsetzung des Artikels 2 Buchstabe c) der EG-Richtlinie.

Zu Nummer 5.:

Die Vorschriften lehnen sich an § 9 Abs. 2 Satz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes an. Beauftragte Personen können Leiter eines Betriebes oder ausdrücklich Beauftragte sein. Leiter eines Betriebes ist eine Person, die den Betrieb ganz oder zum Teil leitet (Betriebsleiter). Als ausdrücklich beauftragte Personen werden solche angesehen, die durch Delegation ausdrücklich beauftragt worden sind, Aufgaben in eigener Verantwortung nach den Gefahrgutvorschriften z. B. der Gefahrgutverordnung Straße, Gefahrgutverordnung Eisenbahn, Gefahrgutverordnung See wahrzunehmen. Dabei kann es sich auch um Aufgaben des Unternehmers bzw. Betriebsleiters handeln, die sich aus § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter als auch aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, soweit sie für den Transport gefährlicher Güter von Bedeutung sind.

Beauftragte Personen dürfen hinsichtlich der Wahrnehmung solcher Aufgaben nicht von Weisungen des Unternehmers/Betriebsleiters abhängig sein. Sie müssen die Maßnahmen in eigener Verantwortung ergreifen können.

Die Vorschriften entsprechen im wesentlichen § 5 Abs. 1 der geltenden Gefahrgutbeauftragtenverordnung.

Zu Nummer 6.:

Sonstige verantwortliche Personen sind z. B. Fahrzeugführer im Straßenverkehr sowie Schiffsführer, die in den verschiedenen Gefahrgutrechtsvorschriften originär Aufgaben ausdrücklich durch die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter zu eigenverantwortlicher Erledigung zugewiesen bekommen haben.

Die Vorschriften entsprechen im wesentlichen § 3 Abs. 1 Nr. 1 der geltenden Gefahrgutbeauftragtenverordnung.

Zu Nummer 5. und 6.:

In der EG-Richtlinie sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden. Vgl. auch den letzten Satz in der Begründung zu § 1 Abs. 4 und 5.

§ 1b Befreiungen

Zu Absatz 1 Nr. 1.:

Nach dieser Vorschrift sind nur Unternehmen und Betriebe von der Anwendung dieser Verordnung freigestellt, wenn aus den einzelnen verkehrsträgerspezifischen Vorschriften die Bestimmungen über freigestellte Beförderungen oder über die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen nach Rn. 10 011 Anlage B des ADR zutreffen. Die Vorschriften im einzelnen ergeben sich aus der Begründung zu § 1a Nr. 4.

Beförderungen gefährlicher Güter gelten z. B. im Sinne dieser Vorschriften als freigestellt, wenn die Bedingungen

- der Rn. 2009 oder der a-Randnummern in Verbindung mit Randnummer 10 010 des Anhangs A und B der Richtlinie 94/55/EG (Amtsblatt der EG L 319 S. 7)
- der Rn. 17 oder der a-Randnummern des Anhangs zur Richtlinie 96/50/EG (Amtsblatt der EG L 235 S. 25)
- des Abschnitts 18 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch (BAnz Nr. 146a vom 8. August 1997)
- des Teil 1, Kapitel 2, Ziffer 2.5 und des Teil 2, Kapitel 7, Ziffer 7.9 der ICAO-TI eingehalten werden oder
- wenn für einzelne gefährliche Güter oder Gruppen gefährlicher Güter die jeweils zutreffende Gefahrgutvorschrift nicht anzuwenden ist (vgl. z. B. Bemerkungen in den

Stoffaufzählungen der einzelnen Klassen des ADR/RID sowie Eintragungen auf den Stoffseiten des IMDG-Code).

Die eingangs genannten Vorschriften mit dem Verweis auf Rn. 10 011 der Anlage B des ADR gelten auch für Beförderungen gefährlicher Güter mit den anderen einbezogenen Verkehrsträgern.

Zu Absatz 1 Nr. 2.:

Nach Artikel 3 der EG-Richtlinie ist das Befördern sowie das mit der Beförderung zusammenhängende Be- und Entladen von gefährlichen Gütern für solche Unternehmen von der Anwendung der EG-Richtlinie ausgenommen, die diese Handlung nur gelegentlich durchführen. Der Begriff „gelegentlich“ ist unbestimmt und läßt für die Mitgliedstaaten Spielraum zur Konkretisierung. Für den deutschen Rechtsbereich erfolgt eine nähere Bestimmung des Wortes „gelegentlich“ durch die Festlegung einer Jahresmengengrenze unter Verknüpfung mit den Handlungsbegriffen „für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben“. Damit werden nur solche Unternehmen von der Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten befreit, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit Befördern sowie Be- und Entladen nicht als Haupterwerb anzusehen sind. Mögliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder eine Umweltbelastung sind in diesem Falle als gering anzusehen. Konkret kann es dadurch zur Freistellung z. B. von Unternehmen oder Betrieben der Landwirtschaft, des Einzelhandels (einschließlich Tankstellen) und des Handwerks kommen.

Zu Absatz 1 Nr. 1. und 2.:

Umsetzung des Artikels 3 Buchstabe b) und c) der EG-Richtlinie.

Zu Absatz 1 Nr. 3.:

Freistellung für Unternehmen oder Betriebe, die gefährliche Güter empfangen, weil dabei auf die Sicherheit beim Gefahrguttransport nicht mehr eingewirkt wird.

Zu Absatz 2:

Es ist ausdrücklich zu regeln, daß die Befreiungstatbestände dann nicht gelten, wenn nach den Vorschriften von § 1 Abs. 4 die zuständige Überwachungsbehörde die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten ausdrücklich angeordnet hat.

§ 1c Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten

Zu Absatz 1:

Satz 1 stellt klar, daß der Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes für die Bestellung des Gefahrgutbeauftragten verantwortlich ist. Die Organisationshoheit bleibt insofern unberührt. Zur Wahrnehmung der durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben ist nicht unbedingt die Übertragung einer Weisungsbefugnis für den Gefahrgutbeauftragten notwendig. Allerdings muß die Stellung der Gefahrgutbeauftragten im Unternehmen oder Betrieb so sein, daß er die ihm in der Verordnung übertragenen Aufgaben aus seiner Stellung heraus wahrnehmen kann.

Eine Einschränkung dahingehend, daß der Gefahrgutbeauftragte nicht gleichzeitig beauftragte oder sonstige verantwortliche Person sein kann, ergibt sich nicht.

Im übrigen regelt Absatz 1, welche Aufgaben der Gefahrgutbeauftragte wahrzunehmen hat. Die wesentlichen sicherheitsrelevanten Aufgaben sind beispielhaft in der Anlage genannt.

Der Verpflichtung zur Erstellung von Aufzeichnungen kann schriftlich aber auch durch Abspeichern in einem EDV-System entsprochen werden.

Der Gefahrgutbeauftragte kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Diese Dritten müssen für die übertragenen Aufgaben den gleichen Kenntnisstand wie der Gefahrgutbeauftragte selbst haben. Die Verantwortlichkeit des Gefahrgutbeauftragten - auch im Hinblick auf § 7a - für die delegierten Aufgaben wird dadurch nicht berührt.

Es wird davon abgesehen, eine Verpflichtung zur Aufzeichnung festgestellter Mängel festzulegen. Hiermit soll vermieden werden, daß der Gefahrgutbeauftragte durch solche Aufzeichnungen sein Unternehmen oder seinen Betrieb selbst anzeigt.

Können festgestellte Mängel durch unmittelbares Einwirken des Gefahrgutbeauftragten nicht beseitigt werden, hat dieser dem Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes die Mängel anzuzeigen (vgl. insofern Anlage 1).

Umsetzung des Artikels 4 Abs. 1 der EG-Richtlinie.

Zu Absatz 2:

Auch wenn Angaben über die Aufgabenerledigung in EDV-Systemen gespeichert werden, besteht die Verpflichtung, auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörden diese Angaben in Schriftform vorzulegen; dies erfordert dann einen Ausdruck der Daten. Für den Fall der Benutzung von EDV-Systemen kommt der Beachtung der Regelungen der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder besondere Bedeutung zu.

Die Vorschriften entsprechen § 3 Abs. 2 der geltenden Gefahrgutbeauftragtenverordnung.

In der EG-Richtlinie sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden.

§ 1d Unfallbericht

Zu Absatz 1 und 2:

Für die Erstellung des Unfallberichtes hat der Gefahrgutbeauftragte des Unternehmens/Betriebes Sorge zu tragen, in dessen unmittelbarem Verantwortungsbereich sich der Unfall ereignet hat; z. B. gilt dies für ein Straßentransportunternehmen hinsichtlich des Unfalls während des Transportes auf der Straße.

Der Unfallbericht ist unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, durch den Gefahrgutbeauftragten oder eine andere beauftragte Person des betreffenden Unternehmens zu erstellen. Unfallberichtsmuster nach anderen Rechtsvorschriften können an Stelle des empfohlenen Musters treten und in diesem Fall verwendet werden. Bei alleinigen Sachschäden an der Einschließung (V, IBC, T) ohne Gefahrgutaustritt ist - ausgenommen im Luftverkehr - kein Unfallbericht zu erstellen.

Umsetzung des Artikels 7 der EG-Richtlinie.

§ 2 Anforderungen für Gefahrgutbeauftragte

Zu Absatz 1:

Der Schulungsnachweis nach Anlage 3 berechtigt, innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Tätigkeit eines Gefahrgutbeauftragten - und zwar unabhängig davon, wo er erworben wurde - auszuüben.

Für den deutschen Rechtsbereich bedeutet diese Vorschrift, daß der Schulungsnachweis nach Anlage 4 für den Seeschiffs- und/oder Luftverkehr nach Erbringen der Voraussetzungen zusätzlich erworben wird, wenn und soweit Aufgaben für Gefahrguttransporte bei diesen Verkehrsträgern anfallen und die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt sind. Dieser Schulungsnachweis berechtigt, die Tätigkeit eines Gefahrgutbeauftragten in Deutschland auszuüben.

Gefahrgutbeauftragte aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die im Geltungsbereich dieser Verordnung ihre Tätigkeit für den Seeschiffs- und/oder Luftverkehr ausüben wollen, müssen sich den hier geltenden besonderen Anforderungen unterziehen.

Nehmen Inhaber oder Leiter von Betrieben die Funktion des Gefahrgutbeauftragten nach § 1 Abs. 2 selbst wahr, müssen sie ebenfalls Inhaber des für ihre Tätigkeit erforderlichen Schulungsnachweises sein.

Übertragung der Berechtigung zur Aushändigung der Schulungsnachweise auf die Industrie und Handelskammern. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Industrie- und Handelskammern dies aufgrund einer Mustersatzung des Deutschen Industrie- und Handelstages näher regeln. Durch die Mustersatzung soll sichergestellt werden, daß einheitliche Regeln festgelegt werden.

Festlegung der Voraussetzungen für die Aushändigung des Schulungsnachweises sind die Teilnahme an einem Grundlehrgang sowie die mit Erfolg abgelegte Prüfung.

Zu Absatz 3:

Die Berechtigung, mit einem gültigen EU-Schulungsnachweis die Tätigkeit eines Gefahrgutbeauftragten in allen Mitgliedstaaten ausüben zu können, war im Hinblick auf den Geltungsbereich der EG-Richtlinie besonders zu regeln.

Der Schulungsnachweis nach Anlage 4 für den Seeschiffs- und Luftverkehr hat nur Gültigkeit für die Tätigkeit von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen oder Betrieben, die ihren Sitz in Deutschland haben, soweit sie bei der Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen bzw. Luftfahrzeugen beteiligt sind. Diese Regelung entspricht der geltenden Gefahrgutbeauftragtenverordnung. Bei der Beratung der EG-Richtlinie ist mehrfach von seiten Deutschlands auf diese Rechtslage verwiesen worden. Die Vertreter des Rates und der Kommission haben dabei mehrfach erklärt, daß die Beibehaltung der Vorschriften in Deutschland aus Sicht der Europäischen Union zulässig ist.

Eine entsprechende Regelung wird vsl. in dem informellen Arbeitsentwurf der EU-Schulungsrichtlinie aufgenommen werden. Die Wahrnehmung der Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Union muß durch die zuständige Behörde anerkannt werden.

Die Fünf-Jahres-Frist für die Durchführung des Fortbildungslehrganges beginnt mit dem Tag des Bestehens der Prüfung nach dem Grundlehrgang bzw. dem Tag des Bestehens des Testes nach einem Fortbildungslehrgang. Wenn der Gefahrgutbeauftragte innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist an einem Fortbildungslehrgang teilnimmt, hat diese Schulung Geltung für die anschließenden fünf Jahre, gerechnet vom Tag des Bestehens der Prüfung nach dem Grundlehrgang. Die Forderung, nach jeweils fünf Jahren an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen bedeutet, daß sich derjenige, der sich innerhalb dieser Frist der Fortbildungsschulung nicht unterzieht, die ihm in § 4 übertragenen Aufgaben nicht mehr sachkundig wahrnehmen kann. In jedem Fall ist dies anzunehmen, wenn die Fünf-Jahres-Frist um mehr als sechs Monate überschritten wird. Gefahrgutbeauftragte müssen sich dann zur Erlangung der Schulungsbescheinigung erneut einem Grundlehrgang mit anschließender Prüfung unterziehen. Auch bei einer Überschreitung der Fünf-Jahres-Frist um nicht mehr als sechs Monate rechnet die Fünf-Jahres-Frist vom Tag des Bestehens der Prüfung nach dem ersten Grundlehrgang bzw. des Testes nach einem Fortbildungslehrgang. Im übrigen ergibt sich aus den allgemeinen Si-

cherheitsverpflichtungen, daß sich die Gefahrgutbeauftragten fortlaufend über die für ihre Arbeit relevanten Gefahrgutvorschriften informieren.

Mit dieser Vorschrift wird verdeutlicht, daß der Gesetzgeber der Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang größte Sicherheitsbedeutung beimißt. Im Vergleich zu den Regelungen nach Absatz 6 entfällt hier die Prüfung. Dies wird dadurch aufgefangen, daß die Gültigkeitsdauer des Schulungsnachweises von fünf auf drei Jahre gemindert wird. Diese Regelung ist sicherheitlich höher zu bewerten, als wenn ein Gefahrgutbeauftragter jeweils nur nach fünf Jahren an einer Prüfung teilnimmt.

Festlegung einer Vorlageverpflichtung für den Schulungsnachweis.

Zu Absatz 1 und 7:

Umsetzung der Artikel 5 und 6 der EG-Richtlinie.

§ 3 Schulungsanforderungen

Zu Absatz 1:

Die Bestimmungen sind so flexibel abgefaßt, daß die Lehrgänge in mündlicher Vortragsform, in einer Kombination aus mündlicher Vortragsform in Verbindung mit schriftlichem Lehrmaterial oder ausschließlich in Schriftform als Fernlehrgang durchgeführt werden können. Fernlehrgänge müssen dabei den Anforderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes entsprechen. Das Fernlehrmaterial muß mindestens die Sachgebiete enthalten, die in den Anlagen 1 und 5 dieser Verordnung festgelegt sind. Gegebenenfalls ist die Kenntnisvermittlung bei reinen Fernlehrgängen durch eine zwischengeschaltete Erfolgskontrolle zu überprüfen.

Zu Absatz 2:

Um sicherzustellen, daß die Lehrgänge nach gleichen Vorgaben durchgeführt werden, wird davon ausgegangen, daß der Deutsche Industrie- und Handelstag einen Musterrahmenlehrplan erstellt und daß dieser durch die Industrie- und Handelskammern im Geltungsbereich dieser Verordnung in das jeweilige Satzungsrecht nach § 2 Abs. 2 übernommen wird. Hierin ist z. B. auch zu regeln, daß Grundlehrgänge für einzelne Verkehrs-

träger unter bestimmten Voraussetzungen ohne nochmalige Schulung des allgemeinen Teils nachgeholt werden können.

Zu Absatz 3. und 4:

Unabhängig von dem vorstehend angesprochenen Rahmenlehrplan müssen in den Grundlehrgängen - es sei denn, es trifft Absatz 5 letzter Satz zu - die Sachgebiete behandelt werden, die in den Anlagen 1 und 5 zu dieser Verordnung beispielhaft aufgeführt sind. Für die Fortbildungslehrgänge ist der Musterrahmenlehrplan für die Grundlehrgänge Basis. Dies schließt nicht aus, daß Fortbildungslehrgänge auf die für den vorgesehenen Teilnehmerkreis maßgebenden Sachgebiete/Klassen der Gefahrgutvorschriften beschränkt werden. Bei der Anerkennung der Lehrpläne für Fortbildungslehrgänge haben die Industrie- und Handelskammern darauf zu achten, daß durch Übungen (ggf. in der Praxis) und Erfahrungsaustausch ein ausreichender Zeitanteil der Vertiefung des Wissens und der Vermittlung von Kenntnissen über neue Rechtsvorschriften, die seit dem Grundlehrgang in Kraft getreten sind, gewidmet wird.

Zu Absatz 5:

Mögliche Beschränkungen ergeben sich aus einer gezielten Auswahl der in den Anlagen 1 und 5 genannten Aufgaben bzw. Sachbereiche unter besonderer Berücksichtigung des eingeschränkten Tätigkeitsfeldes der zu schulenden Personen. Neben der beispielsweise genannten Klasse 7 (Radioaktive Stoffe) enthalten die Gefahrgutvorschriften die Klassen 1 (Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoffen), 2 (Gase), 3 (Entzündbare flüssige Stoffe), 4.1 (Entzündbare feste Stoffe), 4.2 (Selbstentzündliche Stoffe), 4.3 (Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln), 5.1 (Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe), 5.2 (Organische Peroxide), 6.1 (Giftige Stoffe), 6.2 (Infektiöse Stoffe), 8 (Ätzende Stoffe) und 9 (Verschiedene gefährliche Güter), die ebenfalls als eingeschränkte Tätigkeitsfelder in Betracht kommen können. Dies gilt in gleicher Weise für Fortbildungslehrgänge, die dann allerdings mindestens die gleichen Bereiche abdecken müssen, wie sie in dem Grundlehrgang festgelegt worden sind.

Zu Absatz 1 bis 5:

Absatz 3 entspricht im wesentlichen den Anhängen I und II der EG-Richtlinie. Im übrigen enthält das Gemeinschaftsrecht derzeit noch keine entsprechenden Bestimmungen.

§ 4 Dauer der Schulungen

Zu Absatz 1:

Festlegung der Dauer für den Grundlehrgang unter grundsätzlicher Berücksichtigung der bisher in Deutschland gültigen Zeitansätze. Aufgrund der in Deutschland vorliegenden Erfahrungen erschien es ausreichend, lediglich den Zeitansatz für den allgemeinen Teil des Grundlehrganges um eine Unterrichtseinheit auf zehn gegenüber dem derzeit geltenden Zeitansatz zu erhöhen. Die Erhöhung des Zeitansatzes um zehn Unterrichtseinheiten für jeden weiteren Verkehrsträger gilt nur bei zeitgleicher Durchführung eines Lehrganges für mehrere Verkehrsträger. Dies erscheint im Hinblick auf die inzwischen erreichte Harmonisierung der verschiedenen Vorschriften untereinander vertretbar. Für den Bereich der Europäischen Union sind Regelungen für die Zeitdauer der Lehrgänge derzeit nicht vorgesehen.

Zu Absatz 2:

Festlegung der Dauer für den Fortbildungslehrgang mit einem um 50 % verminderten Zeitansatz des für den Grundlehrgang geltenden Wertes.

Zu Absatz 3:

Festlegung einer Zeiteinheit für die Unterrichtseinheit entsprechend dem Entwurf der EU-Schulungsrichtlinie.

Zu Absatz 4:

Diese Regelung ist im Hinblick auf die von bestimmten Gefahrgutbeauftragten zu erfüllenden Aufgaben sachlich notwendig, um ausschließlich die für ihren Aufgabenbereich maßgebenden Kenntnisse zu vermitteln und damit bei ihnen eine Überforderung auszuschließen. Der informelle Arbeitsentwurf der EU-Schulungsrichtlinie enthält eine vergleichbare Regelung, allerdings mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß sich die Tätigkeit dann nur auf dasjenige Land erstreckt, in dem die Bescheinigung mit dieser Einschränkung erteilt wurde.

§ 5 Prüfungen

Zu Absatz 1 und 2:

Das Bundesministerium für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates eine Prüfungsordnung mit einem Fragenkatalog, in dem die in den Anlagen 1 und 5 aufgeführten Aufgaben- und Sachgebiete gleichmäßig berücksichtigt werden.

Die Wahrnehmung der Tätigkeit eines Gefahrgutbeauftragten stellt erhebliche Anforderungen an die betroffenen Personen. Die umfängliche Aufgabenzuweisung nach § 1c i.V.m. Anlage 1 setzt Kenntnisse voraus, die weit über diejenigen der beim Gefahrguttransport beteiligten beauftragten oder sonstigen verantwortlichen Personen - die in der Regel nur einen bestimmten Bereich abdecken - hinausgehen. Dem tragen die allgemeinen Anforderungen für die Prüfung Rechnung. Diesen Ansprüchen kann nur mit Fragen und Aufgaben Rechnung getragen werden, die selbständiges Arbeiten mit der betreffenden Gefahrgutvorschrift zur Erarbeitung der Antworten erfordert. Dabei kann auch ein Teil der Fragen nach dem Multiple choice-Verfahren gestaltet werden, wenn dabei die allgemeinen Anforderungen in gleicher Weise sichergestellt sind, wie bei Fragen und Aufgaben.

Näheres bestimmt die vom Bundesministerium für Verkehr zu erlassende Prüfungsordnung.

Die Prüfung als Voraussetzung für den Erhalt der Schulungsbescheinigung ist als ein erheblicher Eingriff in die Freiheit der Berufswahl anzusehen. Die gesetzliche Ermächtigung hierfür ergibt sich aus § 3 Nr. 14 in Verbindung mit Nummer 9 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes. Es ist vorgesehen, mit einer Novelle zu dem genannten Gesetz in § 3 später insofern ausdrückliche Klarstellungen vorzunehmen.

In einem Entwurf der EU-Schulungsrichtlinie sind vergleichbare Regelungen enthalten.

Zu Absatz 3:

Die ausschließliche Schriftform für die Prüfung soll ermöglichen, auf Prüfungsausschüsse zu verzichten. Die Prüfung soll möglichst zeitnah nach Durchführung der Schulung abge-

nommen werden. Im Hinblick auf die dargelegten erheblichen persönlichen Auswirkungen soll die Prüfung durch unabhängige Dritte, nämlich die IHK's als Körperschaften des öffentlichen Rechts, und nicht von Schulungsunternehmen durchgeführt werden.

In einem Entwurf einer EU-Schulungsrichtlinie sind vergleichbare Regelungen vorhanden.

Zu Absatz 4:

In der Prüfungsordnung ist festzulegen, welche Höchstpunktzahl eine Prüfung für fünf Verkehrsträger umfaßt. Für jeden nicht in die Prüfung einbezogenen Verkehrsträger sind Punktabschläge festzulegen. Die Punktabschläge dürfen nur den verkehrsträgerbezogenen Teil der Prüfung betreffen. Mindestens 10 % der festzulegenden Höchstpunktzahl der für eine Prüfung gestellten Fragen muß allgemeine verkehrsträgerunabhängige Sachverhalte betreffen.

Zu Absatz 5:

Eine Wiederholung der Prüfung sollte frühestens in einem zeitlichen Abstand von vier Wochen und spätestens acht Wochen nach dem ersten Prüfungstermin stattfinden. Nach erneuter Schulung darf die Prüfung auch zum zweiten und dritten Male wiederholt werden.

Zu Absatz 1 bis 5:

Umsetzung des Artikels 5 Abs. 2 und 3 der EG-Richtlinie.

§ 6 Sonstige Schulungen

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Schulung beauftragter und sonstiger verantwortlicher Personen im Sinne von § 1a Nr. 5 und 6. Die Pflicht zur Schulung beauftragter Personen ist unabhängig davon zu sehen, ob ein Gefahrgutbeauftragter bestellt wird oder nicht. Sie gilt auch für Unternehmen und Betriebe, die ausschließlich gefährliche Güter z. B. nach a-Rn. der Anlage A zum ADR oder Rn. 10 011 der Anlage B zum ADR durchführen.

Mitarbeiter, die in den Unternehmen oder Betrieben im Gefahrguttransportbereich nur auf Anweisung tätig sind (also nicht in eigener Verantwortung), werden nicht in diese Regelung einbezogen.

Für die beauftragten und sonstigen verantwortlichen Personen werden besondere Kenntnisse aufgrund einer Schulung verlangt.

Ist der Gefahrgutbeauftragte auch beauftragte oder sonstige verantwortliche Person im Sinne dieser Vorschrift, bedarf es für ihn in seiner Eigenschaft als beauftragte oder sonstige verantwortliche Person insofern keiner besonderen Schulung. Es sei denn, sie ergibt sich aufgrund anderer Gefahrgutvorschriften.

Als vorgeschriebene Schulung in anderen Rechtsvorschriften für die beauftragten oder sonstigen verantwortlichen Personen sind z. B. diejenigen nach Rn. 10 315 der Anlage B des ADR und nach ICAO-TI, Teil 6 anzusehen.

Die Schulung der im Unternehmen oder Betrieb mit Aufgaben aus den Gefahrgutrechtsvorschriften beauftragten Personen liegt - wie in § 12 Abs. 2 Nr. 3 vorgeschrieben - auch in der Verantwortung des Unternehmers oder Betriebsinhabers.

Unabhängig davon, wer die Schulung durchführt, muß sie unter den Gesichtspunkten der praktischen Arbeitserledigung im Einzelunternehmen oder Einzelbetrieb erfolgen. Als gleichwertig neben der bereits erwähnten Schulung für Fahrzeugführer sind auch entsprechende Vorschriften in den anderen Gefahrgutrechtsvorschriften für bestimmte Personengruppen anzusehen.

Eine Wiederholung in bestimmten Mindestabständen erscheint hier nicht erforderlich, weil angenommen werden kann, daß die beauftragten Personen entsprechend den Erfordernissen ihrer täglichen Arbeit im Unternehmen oder Betrieb fortlaufend geschult werden. Der Zeitabstand für die Schulung beauftragter und sonstiger verantwortlicher Personen liegt in der Verantwortung des Unternehmers bzw. Betriebsleiters. Unberührt bleiben jedoch solche Rechtsvorschriften für den Gefahrguttransport, die auch in diesem Bereich ausdrücklich die Einhaltung bestimmter Fristen erfordern (z. B. für den Straßenverkehr in

Rn. 10 315 der Anlage B des ADR, für den Seeverkehr in § 10a der Gefahrgutverordnung See, für den Luftverkehr in den ICAO-TI).

Beauftragte Personen sind nicht beauftragte Personen des Gefahrgutbeauftragten, sondern vom Unternehmer oder Betriebsinhaber ausdrücklich mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben ausgewählte Mitarbeiter.

Zu Absatz 2:

Die Einführung einer Bescheinigung über durchgeführte Schulungen bei beauftragten Personen soll die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die zuständigen Überwachungsbehörden erleichtern. Erfahrungen mit der geltenden Gefahrgutbeauftragtenverordnung zeigen, daß sich durch eine unterschiedliche Vorgehensweise in den Unternehmen Vollzugsdefizite ergeben können.

Diese Vorschriften entsprechen § 5 der geltenden Gefahrgutbeauftragtenverordnung.

§ 7 Pflichten der Unternehmer oder Inhaber des Betriebes

Zu Absatz 1:

Das Benachteiligungsverbot zugunsten des Gefahrgutbeauftragten gilt in gleicher Weise in Unternehmen/Betrieben wie auch im behördlichen Bereich. Damit soll erreicht werden, daß der Gefahrgutbeauftragte z. B. wegen von ihm ergriffener Maßnahmen durch den Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes nicht gekündigt, im Vergleich zu anderen Mitarbeitern in seinen sonstigen Rechten nicht beschränkt oder auf andere Weise davon abgehalten wird, die ihm übertragenen Pflichten zu erfüllen.

Zu Absatz 2 Nr. 1:

Buchstabe a fordert, daß ein Gefahrgutbeauftragter vor seiner Bestellung im Besitz des Schulungsnachweises nach Anlage 3 oder Anlage 4 ist. Gefahrgutbeauftragte, die es z. B. versäumt haben, rechtzeitig an einer Fortbildungsschulung teilzunehmen und somit nicht mehr im Besitz eines gültigen Schulungsnachweises sind, entlasten den Unternehmer oder Betriebsinhaber von seiner Bestellpflicht nicht.

Die in Buchstabe b enthaltenen Verpflichtung soll sicherstellen, daß dem Gefahrgutbeauftragten insbesondere die zur vorschriftsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte hinsichtlich der Tätigkeiten der von ihm zu überwachenden Mitarbeiter gegeben und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Dies beinhaltet auch, den Gefahrgutbeauftragten über die Organisationsentscheidungen für den Gefahrguttransportbereich im Unternehmen oder Betrieb umfassend zu unterrichten.

Die nach Buchstabe c vorgeschriebene Zurverfügungstellung von Mitteln zur Aufgabenwahrnehmung sind z. B. Geldmittel, die Sach-, Personal-, Literatur- und Schulungsaufwand abdecken. Der Gefahrgutbeauftragte muß die für seine Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Vorschriften und Fachzeitschriften erwerben können, um sich über die Rechtsfortentwicklung zu unterrichten.

Das Vortragsrecht für den Gefahrgutbeauftragten nach Buchstabe d gegenüber dem Unternehmer oder Betriebsleiter soll es dem Gefahrgutbeauftragten ermöglichen, unmittelbar der für Unternehmensentscheidungen zuständigen Stelle Vorschläge und Bedenken für den Gefahrguttransportbereich vortragen zu können. Dies schließt auch eine Beteiligung des Gefahrgutbeauftragten bei wesentlichen Investitionsentscheidungen für den Gefahrguttransportbereich ein.

Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes müssen dem Gefahrgutbeauftragten nach Buchstabe e Gelegenheit geben, sich insbesondere zur sicherheitstechnischen Vertretbarkeit von Anträgen auf Änderung oder Abweichungen von den Gefahrgutvorschriften zu äußern.

Entsprechende Bestimmungen enthält die EG-Richtlinie nicht. In der geltenden Gefahrgutbeauftragtenverordnung befinden sie sich in § 4; die Vorschriften sind konkretisiert worden unter besonderer Berücksichtigung der in den letzten fünf Jahren gesammelten Erfahrungen.

Zu Absatz 2 Nr. 2:

Jahres- und Unfallberichte müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Umsetzung des Artikels 7 der EG-Richtlinie.

§ 7a Ordnungswidrigkeiten

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände sind unter besonderer Berücksichtigung der festgelegten Pflichten unter folgenden Gesichtspunkten festgelegt worden:

1. Die Geldbuße als Folge einer begangenen Ordnungswidrigkeit ist nach der Rechtsprechung und Literatur als nachdrückliche Pflichtenmahnung zu verstehen; sie ist darauf ausgerichtet, eine bestimmte Ordnung durchzusetzen. Sie soll den Betroffenen von weiteren Verstößen abhalten und einen durch Verstoß erzielten wirtschaftlichen Vorteil abschöpfen.
2. Zweck der Geldbuße ist es dagegen nicht, eine Tat zu sühnen; der Bereich der Ordnungswidrigkeiten umfaßt Gesetzesübertretungen, die nach allgemeinen gesellschaftlichen Auffassungen nicht als kriminell strafwürdig gelten.
3. Ein besonderer Aspekt für die Festsetzung einer Ordnungswidrigkeit für einen Verstoß ist, ob dadurch erhebliche Sicherheitsinteressen verletzt werden, ob die Zielrichtung der Vorschrift insgesamt in Frage gestellt wird und ob möglicherweise das Ziel der jeweiligen Einzelvorschrift ausreichend und rechtzeitig auch durch andere Maßnahmen z. B. durch Verwaltungsanordnungen erreicht werden kann.
4. Die nachfolgende Tabelle zeigt für bestimmte Pflichten und Verantwortlichkeiten bei Unternehmern und Leitern eines Betriebes sowie Gefahrgutbeauftragte auf, ob Gesichtspunkte für eine Bußgeldandrohung sprechen.

Bewertung von Verstößen des Gefahrgutbeauftragten

1		2		3		4		5		6		7	
Vorschrift		Handlung	bisher OWI	Relevanz	wirtschaftl. Vorteil	Anordnung zielführend	Ordnungswidrigkeit in GbV						
§ 1 c Abs. 1 i. V. m. Anlage		Aufgabenwahrnehmung unterlassen	nein	hoch	möglicherweise ja	ja	nein						
		- Überwachung	ja	hoch	ja	nein	ja						
§ 1 c Abs. 1 und § 1 c Abs. 2		- Überprüfungen vornehmen, Maßnahmen einführen	nein	mittel	gering	nachträglich nicht	theoretisch ja; mit „soll“-Formulierung aber problematisch						
		Aufzeichnungen nicht geführt und nicht aufbewahrt											
§ 1 c Abs. 2		Aufzeichnungen der Behörde nicht vorgelegt	nein	mittel	nein	ja	nein						
		Unfallbericht nicht erstellt und dem Unternehmer nicht vorgelegt	nein	hoch	möglicherweise	zu spät	ja						
§ 2 Abs. 3		Als Gb nicht an der Fortbildungsschulung ggf. einschließlich Prüfung teilnehmen	ja	hoch	ja	zu spät	ja						
Anlage 1		- Jahresbericht nicht erstellt und nicht aufbewahrt	nein	mittel	nein	ja	nein						
		- Jahresbericht der Behörde nicht vorgelegt	nein	hoch	ja	zu spät	ja						

Bewertung von Verstößen des Unternehmers/Inhaber eines Betriebes

1 Vorschrift	2 Handlung	3 bisher OWI	4 Relevanz	5 wirtschaftl. Vorteil	6 Anordnung zielführend	7 Ordnungs- widrigkeit In Gbv
§ 1 Abs. 1	Keine schriftliche Bestellung mindestens eines Gb	nein wg. Fiktion	hoch	ja	zu spät	ja
§ 1 Abs. 3	Namen im Unternehmen/Betrieb nicht bekanntgegeben	nein	eher niedrig	kaum	ja	nein
§ 1 Abs. 4	Vollziehbarer Anordnung nicht Folge geleistet (Bestellung Gb)	ja	hoch	ja	entfällt	ja
§ 1 Abs. 5	Vollziehbarer Anordnung nicht Folge geleistet (alle Verpflichtungen der GbV)	ja	hoch	ja	entfällt	ja
§ 6 Abs. 2	Schulungsbescheinigung auf Verlangen der Behörde nicht vorgelegt	nein	mittel	möglicherweise ja	ja	nein
§ 7 Abs. 1	Gb benachteiligt	nein	hoch	ja	ja	nein
§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchsta- be a	Als Unternehmer nicht dafür gesorgt, daß vor der Bestellung eines Gb eine gültige Schulungsbescheinigung vorliegt	teilweise	hoch	ja	zu spät	ja
§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchsta- be b	Dem Gb keine sachdienlichen Auskünfte gegeben	nein	mittel	möglicherweise ja	ja	nein
§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchsta- be c	Dem Gb keine Sach- und Geldmittel zur Verfügung gestellt	nein	mittel	ja	ja	nein
§ 7 Abs. 2 Nr. 2	Jahres- und Unfallbericht nicht aufbewahrt	nein	hoch	möglicherweise ja	ja	ja
§ 7 Abs. 2 Nr. 2	Jahres- und Unfallbericht der Behörde nicht vorlegt	nein	hoch	möglicherweise ja	ja	ja
§ 7 Abs. 2 Nr. 3	Für Kenntnisse der beauftragten und sonstigen verantwortlichen Personen nicht gesorgt; Schulung für Gefahrgutbeauftragte in Abständen von 5 Jahren nicht wiederholt	nein	hoch	ja	zu spät	ja

Erläuterungen zur Tabelle

Entsprechend § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten müssen die vorwerfbaren Handlungen, die mit Geldbuße bedroht sind, in der Vorschrift - hier GbV - angegeben sein. In der vorstehenden Tabelle sind die Verantwortlichkeiten, getrennt nach Unternehmer und Gefahrgutbeauftragten, aufgelistet (Spalten 1 und 2).

In Spalte 3 ist vermerkt, ob für diese Handlung zumindest sinngemäß in der bisherigen GbV schon eine Ordnungswidrigkeit festgesetzt war.

In Spalte 4, die mit „Relevanz“ überschrieben ist, erfolgt eine Bewertung, ob der Durchsetzung dieser Vorschrift ein besonderes Interesse zukommt. Dieses Interesse muß sich danach richten, ob bei einem Verstoß besondere Sicherheitsinteressen verletzt sind und/oder die Verwirklichung der Zielsetzung der GbV nachhaltig beeinträchtigt wird, wenn die entsprechende Vorschrift nicht eingehalten wird.

In Spalte 5 ist in einigen Fällen angemerkt, ob sich ein besonderer wirtschaftlicher Vorteil ergibt, wenn die Vorschrift nicht eingehalten wird.

In Spalte 6 ist eingetragen, ob das Ziel der jeweiligen Vorschrift ohne erheblichen Nachteil und auch rechtzeitig z. B. durch Anordnung gemäß § 1 Abs. 4 und 5 erreicht werden kann.

Aus den Ergebnissen der vorangehenden Spalten wird dann in Spalte 7 abgeleitet, ob eine Ordnungswidrigkeit festgesetzt werden mußte.

Entsprechende Bestimmungen enthält die EG-Richtlinie nicht.

§ 7b Übergangsvorschriften

Diese Vorschriften ermöglichen es den in Deutschland auf Grund der geltenden Gefahrgutbeauftragtenverordnung tätigen Personen, in den Besitz der Schulungsbescheinigung unter Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 96/35/EG zu gelangen, die im Gegensatz zur Schulungsbescheinigung nach geltendem Recht eine EU-weite Tätigkeit für den Gefahrgutbeauftragten ermöglicht. Dabei erschien es vertretbar, diesem Personenkreis eine Sonderregelung sowohl mit der alleinigen Teilnahme an einer Fortbildungsschulung mit der Verknüpfung einer kürzeren Geltungsdauer als auch Erleichterungen hinsichtlich des Bestehens einer Prüfung/eines Tests zuzugestehen; hierbei ist insbesondere berücksichtigt worden, daß die überwiegende Zahl der in Deutschland tätigen rd. 30000 Gefahrgutbeauftragten zwischenzeitlich neben der Grundschulung eine weitere Fortbildungsschulung absolviert hat und somit Kenntnisse aufweisen dürfte, die denen eines erstmals für diesen Bereich geschulten Personenkreises zumindest vergleichbar sind.

Umsetzung des Artikels 5 Abs. 2 der EG-Richtlinie.

§ 7c Geltung für öffentliche Rechtsträger

Sachlich unveränderte Übernahme des bisherigen § 1 Abs. 4 der geltenden Gefahrgutbeauftragtenverordnung mit der notwendigen Klarstellung für die durch den Begriff „Streitkräfte“ erfaßten Truppen. Die Bundeswehr wird durch Satz 1 erfaßt.

Artikel 3 Buchstabe a der EG-Richtlinie wird insofern nicht umgesetzt.

Anlage 1 - Verzeichnis der Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten

Das Verzeichnis entspricht dem Anhang 1 zur EG-Richtlinie.

1. Als „Überwachungen durch Gefahrgutbeauftragte“ werden alle Überprüfungen der Tätigkeiten beauftragter und sonstiger verantwortlicher Personen, sowie der Personen, die für die beauftragten und sonstigen verantwortlichen Personen nicht eigenverantwortlich tätig werden, soweit diese Pflichten und Aufgaben nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter zu erfüllen haben, angesehen.
2. Überwachungen durch Gefahrgutbeauftragte müssen in Anlehnung an § 130 Ordnungswidrigkeitengesetz gehörig sein. Dies bedeutet:
 - Der Gefahrgutbeauftragte darf nicht nur gelegentlich die zu überwachenden Personen aufsuchen, die Betriebs- und Arbeitsabläufe beobachten und sonst nach dem Rechten sehen.
 - Die Überwachung muß so ausgeübt werden, daß die betriebsbezogenen gefahrgutrechtlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten aller Voraussicht nach eingehalten werden.
 - Der Umfang der Überwachung wird in erster Linie durch folgende Kriterien bestimmt:
 1. Qualifikation der zu überwachenden Personen,
 2. Zahl und zeitliche Einsätze der zu überwachenden Personen auf dem Gebiet „Gefahrgutbeförderung“,
 3. Bedeutung der zu beachtenden Vorschrift.

Soweit Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes ein Qualitäts- oder Umweltmanagement-System eingeführt haben, das den Bereich Transport gefährlicher Güter einschließt, kann dies bei der Überwachung insbesondere der Festlegung der Zeitintervalle nach dieser Verordnung mit berücksichtigt werden.

Die Beachtung dieser Kriterien gestattet es, auf eine ausdrückliche Festlegung der numerischen Häufigkeit der Überwachung durch den Gefahrgutbeauftragten zu verzichten und damit Spielraum für eine angemessene Berücksichtigung örtlicher und/oder betriebsbezogener Besonderheiten zu geben. Die Vorschriften entsprechen im wesentlichen § 3 Abs. 1 Nr. 1 der geltenden Gefahrgutbeauftragtenverordnung.

Konkretisiert wurden die in den Jahresbericht aufzunehmenden Angaben. Aus dem Jahresbericht müssen die relevanten Daten für die Betriebsstätte des Unternehmens ersichtlich sein. Die Mengenangaben können im Jahresbericht auch auf andere Art dargestellt werden, z. B. für radioaktive Stoffe durch Angabe der Aktivitätsmenge.

Für den deutschen Rechtsbereich wurde aus der geltenden Gefahrgutbeauftragtenverordnung ausdrücklich die unverzügliche Anzeige eines Mangels (vgl. insofern § 3 Abs. 1 Nr. 4 der geltenden Gefahrgutbeauftragtenverordnung) mit übernommen. Diese Vorschrift ist von besonderer sicherheitsrelevanter Bedeutung, da festgestellte Mängel ohne schuldhaftes Zögern dem Unternehmer oder Betriebsleiter anzuzeigen sind. Als Mängel, die die Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter beeinträchtigen, sind Verstöße gegen Vorschriften des öffentlichen Rechts, die beim Transport gefährlicher Güter beachtet werden müssen, anzusehen. Hierzu zählen Vorschriften des Gefahrguttransportrechts, deren Einhaltung der Gefahrgutbeauftragte zu überwachen hat; aber auch die gelegentlich dieser Überwachung festgestellten Verstöße gegen andere bei Gefahrgutbeförderungen einzuhaltende Sicherheitsvorschriften (z. B. Vorschriften der StVZO oder der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 370 S. 1) über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr) im Zusammenhang mit Verstößen gegen gefahrgutrechtliche Vorschriften gehören zu den Mängeln, die anzuzeigen sind.

Ein vom Gefahrgutbeauftragten festgestellter Mangel, der - ohne daß dieser dem Unternehmer angezeigt wurde - behoben wird, weil der Gefahrgutbeauftragte die im Unternehmen Betroffenen bewegen konnte, diesen abzustellen, verliert seine Eigenschaft als Mangel. Damit entfällt die Notwendigkeit, aber auch die Verpflichtung, den Unternehmer unverzüglich zu unterrichten, damit dieser den vorher festgestellten Mangel abstellt. Stellt der Gefahrgutbeauftragte bei einer weiteren Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch dieselben beauftragten oder sonstigen verantwortlichen Personen gleiche Mängel fest, muß er den Unternehmer unverzüglich unterrichten, weil es insoweit offensichtlich nicht möglich war, die Mängel nachhaltig durch seine unmittelbare Einwirkung abzustellen.

Mängel, die ausschließlich bereits abgeschlossene (beendete) Beförderungen betreffen und keine Bedeutung für weitere Beförderungen haben, beeinträchtigen die Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter nicht mehr. Auch hier erübrigt sich folglich eine Unterrichtung des Unternehmers oder Betriebsleiters. Aus einer solchen Feststellung leitet sich jedoch für den Gefahrgutbeauftragten die Verpflichtung ab, die Einhaltung der Vorschriften, deren Mißachtung den Mangel in der Vergangenheit darstellten, besonders eingehend zu überwachen.

Anlage 2 - Muster eines Unfallberichtes

Die Einführung erscheint zweckmäßig, insbesondere für eine einheitliche Bewertung des Unfallgeschehens und damit als eine Basis für die Weiterentwicklung der Gefahrgutvorschriften. Das Muster wird nur empfohlen (vgl. insofern auch die Begründung zu § 1d).

In der EG-Richtlinie ist ein derartiges Muster nicht vorhanden.

Anlage 3 - EG-Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten

Entspricht den Vorgaben in Artikel 5 Abs. 5 und Anhang III der EG-Richtlinie. Im übrigen vgl. Begründung zu § 2 Abs. 1.

Anlage 4 - Schulungsnachweis für Gefahrgutbeauftragte des See- und/oder Luftverkehrs

Dieses Muster ist für den deutschen Rechtsbereich erforderlich, da der EU-Schulungsnachweis nach Anlage 3 in diesem Fall nicht verwendet werden darf.

Anlage 5 - Verzeichnis der Sachgebiete, deren Kenntnisse in einer Prüfung nachzuweisen sind

Entspricht Artikel 5 Abs. 4 und Anhang II der EG-Richtlinie.

Die Sachgebiete sind nur beispielhaft, was durch die Verwendung der Worte „mindestens“ und „insbesondere“ erreicht wird. Gegebenenfalls sind unter Berücksichtigung der

in den Betrieben im Zusammenhang mit dem Gefahrguttransport eintretenden Verantwortlichkeiten weitere Sachgebiete zu berücksichtigen. Im besonderen gilt dies für die Verkehrsträger „Seeschifffahrt“ und den „Luftverkehr“. Ferner sind die nebenrechtlichen Bekanntmachungen, insbesondere RS 002, RE 001, TRT und TRV bei der Erstellung der Prüfungsfragen mit zu berücksichtigen.

Artikel 2

Ermächtigung zur Bekanntmachung der geltenden Fassung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung durch das Bundesministerium für Verkehr.

Artikel 3

Für Gefahrgutbeauftragte müssen die Vorschriften über die Schulung und Prüfung am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, um diesem Personenkreis ausreichend Zeit zum Erwerb der Schulungsbescheinigung zuzugestehen. Außerdem sollen damit Engpässe bei den Schulungsunternehmen vermieden werden.

Für das Inkrafttreten der übrigen Vorschriften in dieser Verordnung ist zur Umstellung der betroffenen Unternehmen und Betriebe eine ausreichend bemessene Übergangsregelung vorgesehen, die den Vorgaben der EG-Richtlinie entspricht.

Richtlinie 96/35/EG des Rates

vom 3. Juni 1996

über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern
für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen

(ABl. Nr. L 145 vom 19. 6. 1996, S. 10)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission (¹),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (²),

nach dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags (³),
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beförderung gefährlicher Güter im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr hat im Laufe der Jahre erheblich zugenommen, wodurch das Unfallrisiko größer geworden ist.

Einige Unfälle bei Gefahrguttransporten können auf eine unzureichende Kenntnis der damit verbundenen Risiken zurückgeführt werden.

Im Rahmen der Verwirklichung des Verkehrsbinnenmarkts sind Maßnahmen zur besseren Verhütung der mit der Gefahrgutbeförderung verbundenen Risiken erforderlich.

Die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (⁴) sieht keine Maßnahmen gegen die mit dem Gefahrguttransport verbundenen Risiken vor.

Von den Unternehmen, die gefährliche Güter befördern, sowie von den Unternehmen, die Gefahrgut im Zusammenhang mit dieser Beförderung verladen oder entladen, muß verlangt werden, daß sie unabhängig davon, ob es sich um die Beförderung auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen handelt, die Regeln zur Verhütung der mit dem Gefahrguttransport verbundenen Risiken beachten. Damit dieses Ziel leichter erreicht wird, ist vorzusehen, daß entsprechend geschulte Sicherheitsberater für die Gefahrgutbeförderung bestellt werden.

Mit der Schulung sollen die Sicherheitsberater die Kenntnis der wesentlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Gefahrgutbeförderung erwerben.

Die Mitgliedstaaten müssen einen gemeinsamen Mindestrahmen für die Schulung festlegen, die durch das Ablegen einer Prüfung nachgewiesen wird.

Die Mitgliedstaaten müssen einen Schulungsnachweis nach Gemeinschaftsmuster ausstellen, mit dem die berufliche Befähigung der Sicherheitsberater bescheinigt wird, so daß die Inhaber dieses Nachweises ihre Tätigkeit in der gesamten Gemeinschaft ausüben können.

Die berufliche Befähigung der Sicherheitsberater trägt zur Verbesserung der Qualität der dem Kunden erbrachten Dienstleistung bei. Sie trägt außerdem dazu bei, soweit wie möglich die Risiken von Unfällen zu verringern, die irreversible Umweltschäden und schwere körperliche Schäden von Personen, die mit Gefahrgut in Berührung kommen, zur Folge haben können —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Die Mitgliedstaaten ergreifen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie die erforderlichen Maßnahmen, damit jedes Unternehmen, dessen Tätigkeit die Gefahrgutbeförderung auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende Verladen oder Entladen umfaßt, bis zum 31. Dezember 1999 einen oder mehrere Sicherheitsberater für die Gefahrgutbeförderung benennt, deren Aufgabe darin besteht, die Risiken verhüten zu helfen, die sich aus solchen Tätigkeiten für Personen, Sachen und die Umwelt ergeben.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff

a) „Unternehmen“ jede natürliche Person, jede juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck, jede Vereinigung oder jeden Zusammenschluß von Personen ohne Rechtspersönlichkeit mit oder ohne Erwerbszweck sowie jede staatliche Einrichtung, unabhängig davon, ob diese über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt, die die Beförderung, das Verladen oder das Entladen gefährlicher Güter vornimmt;

(¹) ABl. Nr. C 185 vom 17. 7. 1991, S. 5, und ABl. Nr. C 233 vom 11. 9. 1992, S. 5.

(²) Stellungnahme vom 27. November 1991 (ABl. Nr. C 40 vom 17. 2. 1992, S. 46).

(³) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 1992 (ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992, S. 332), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 6. Oktober 1995 (ABl. Nr. C 297 vom 10. 11. 1995, S. 13) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 1996 (ABl. Nr. C 32 vom 5. 2. 1996, S. 49).

(⁴) ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

- b) „Sicherheitsberater für die Gefahrgutbeförderung“, nachstehend „Gefahrgutbeauftragter“, genannt, jede vom Leiter eines Unternehmens benannte Person, die die Aufgaben und Funktionen nach Artikel 4 wahrnimmt und Inhaber des Schulungsnachweises nach Artikel 5 ist;
- c) „gefährliche Güter/Gefahrgut“ die als solche in Anhang A der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße⁽¹⁾ festgelegten Güter;
- d) „betroffene Tätigkeiten“ die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen — mit Ausnahme nationaler Binnenwasserstraßen ohne Verbindung zu den Binnenwasserstraßen der anderen Mitgliedstaaten — oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende Verladen und Entladen.

Artikel 3

Befreiungen

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß diese Richtlinie nicht für Unternehmen gilt,

- a) deren betroffene Tätigkeiten sich auf die Beförderung gefährlicher Güter mit Transportmitteln erstrecken, die den Streitkräften gehören oder der Verantwortung der Streitkräfte unterstehen, oder
- b) deren betroffene Tätigkeiten sich auf begrenzte Mengen je Beförderungseinheit erstrecken, die unterhalb der in den Randnummern 10010 und 10011 des Anhangs B der Richtlinie 94/55/EG festgelegten Grenzwerte liegen, oder
- c) deren Haupt- oder Nebentätigkeit nicht in der Beförderung gefährlicher Güter oder im mit dieser Beförderung zusammenhängenden Verladen oder Entladen besteht, sondern die gelegentlich innerstaatliche Gefahrguttransporte oder das damit zusammenhängende Verladen oder Entladen vornehmen, wenn mit diesen Tätigkeiten nur eine sehr geringe Gefahr oder Umweltbelastung verbunden ist.

Artikel 4

Aufgaben und Benennung des Gefahrgutbeauftragten

- (1) Der Gefahrgutbeauftragte hat unter der Verantwortung des Unternehmensleiters im wesentlichen die Aufgabe, im Rahmen der betroffenen Tätigkeiten des Unternehmens nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, die die Durchführung dieser Tätigkeiten unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und unter optimalen Sicherheitsbedingungen erleichtern. Seine den Tätigkeiten des Unternehmens entsprechenden Aufgaben sind in Anhang I festgelegt.
- (2) Die Funktion des Gefahrgutbeauftragten kann auch vom Leiter des Unternehmens, von einer Person mit anderen Aufgaben in dem Unternehmen oder von einer

dem Unternehmen nicht angehörenden Person wahrgenommen werden, sofern diese tatsächlich in der Lage ist die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten zu erfüllen.

- (3) Das Unternehmen teilt der zuständigen Behörde oder der hierzu vom Mitgliedstaat benannten Stelle auf Verlangen den Namen seines Gefahrgutbeauftragten mit.

Artikel 5

Schulungsnachweis

- (1) Der Gefahrgutbeauftragte muß Inhaber eines für den oder die betreffenden Verkehrsträger gültigen Schulungsnachweises nach Gemeinschaftsmuster sein, nachstehend „Nachweis“ genannt. Dieser wird von der zuständigen Behörde oder der hierzu vom Mitgliedstaat benannten Stelle ausgestellt.
- (2) Zur Erlangung des Nachweises muß der Bewerber eine Schulung erhalten, die durch das Bestehen einer von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats anerkannten Prüfung nachgewiesen wird.
- (3) Mit der Schulung sollen dem Bewerber in erster Linie eine ausreichende Kenntnis über die Risiken von Gefahrgutbeförderungen, eine ausreichende Kenntnis der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die betroffenen Verkehrsträger sowie eine ausreichende Kenntnis der in Anhang I festgelegten Aufgaben vermittelt werden.
- (4) Die Prüfung muß mindestens die in Anhang II aufgeführten Sachgebiete umfassen.
- (5) Der Nachweis wird entsprechend dem Muster in Anhang III ausgestellt.
- (6) Der Nachweis wird von allen Mitgliedstaaten anerkannt.

Artikel 6

Geltungsdauer des Nachweises

Der Nachweis hat eine Geltungsdauer von fünf Jahren. Seine Geltungsdauer wird automatisch um jeweils fünf Jahre verlängert, wenn der Inhaber des Nachweises im letzten Jahr vor dessen Ablauf an einer ergänzenden Schulung teilgenommen oder einen Test bestanden hat, die von der zuständigen Behörde anerkannt werden.

Artikel 7

Unfallbericht

Der Gefahrgutbeauftragte trägt dafür Sorge, daß nach einem Unfall, der sich während einer von dem jeweiligen Unternehmen durchgeführten Beförderung oder während des von dem Unternehmen vorgenommenen Verladens oder Entladens ereignet und bei dem Personen, Sachen oder die Umwelt zu Schaden gekommen sind, nach Einholung aller sachdienlichen Auskünfte ein Unfallbericht für die Unternehmensleitung oder gegebenenfalls für eine örtliche Behörde erstellt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 319 vom 12. 12. 1994, S. 7.

Dieser Unfallbericht ersetzt nicht die Berichte der Unternehmensleitung, die in den Mitgliedstaaten entsprechend sonstigen internationalen, gemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erstellen sind.

Artikel 8

Anpassung der Richtlinie

Die Änderungen, die erforderlich sind, um diese Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt auf den in ihren Geltungsbereich fallenden Gebieten anzupassen, werden nach dem Verfahren des Artikels 9 erlassen.

Artikel 9

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 9 der Richtlinie 94/55/EG eingesetzten Ausschuß für den Gefahrguttransport, nachstehend „Ausschuß“ genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die

Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach der Befassung des Rates keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie berührt nicht die Vorschriften im Bereich der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz nach der Richtlinie 89/391/EWG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrichtlinien.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 3. Juni 1996.

ANHANG I

VERZEICHNIS DER AUFGABEN DES GEFÄHRGUTBEAUFTRAGTEN NACH ARTIKEL 4
ABSATZ 1

Der Gefahrgutbeauftragte nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Gefahrgutbeförderung;
- Beratung des Unternehmens bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung;
- Erstellung eines Jahresberichts für die Unternehmensleitung oder gegebenenfalls für eine örtliche Behörde über die Tätigkeiten des Unternehmens in bezug auf die Gefahrgutbeförderung. Die Berichte sind fünf Jahre lang aufzubewahren und den einzelstaatlichen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Zu den Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten gehört insbesondere auch die Überprüfung des nachstehenden Vorgehens bzw. der nachstehenden Verfahren hinsichtlich der betroffenen Tätigkeiten:

- Verfahren, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zur Identifizierung des beförderten Gefahrguts sichergestellt werden soll;
- Vorgehen des Unternehmens, um beim Kauf von Beförderungsmitteln den besonderen Erfordernissen in bezug auf das beförderte Gefahrgut Rechnung zu tragen;
- Verfahren, mit denen das für die Gefahrgutbeförderung oder für das Verladen oder das Entladen verwendete Material überprüft wird;
- ausreichende Schulung der betreffenden Arbeitnehmer des Unternehmens und Vermerk über diese Schulung in der Personalakte;
- Durchführung geeigneter Sofortmaßnahmen bei etwaigen Unfällen oder Zwischenfällen, die unter Umständen die Sicherheit während der Gefahrgutbeförderung oder während des Verladens oder des Entladens gefährden;
- Durchführung von Untersuchungen und, sofern erforderlich, Erstellung von Berichten über Unfälle, Zwischenfälle oder schwere Verstöße, die während der Gefahrgutbeförderung oder während des Verladens oder des Entladens festgestellt wurden;
- Einführung geeigneter Maßnahmen, mit denen das erneute Auftreten von Unfällen, Zwischenfällen oder schweren Verstößen verhindert werden soll;
- Berücksichtigung der Rechtsvorschriften und der besonderen Anforderungen der Gefahrgutbeförderung bei der Auswahl und dem Einsatz von Subunternehmern oder sonstigen Dritten;
- Überprüfung, ob das mit der Gefahrgutbeförderung oder dem Verladen oder dem Entladen des Gefahrguts betraute Personal über ausführliche Arbeitsanleitungen und Anweisungen verfügt;
- Einführung von Maßnahmen zur Aufklärung über die Gefahren bei der Gefahrgutbeförderung oder beim Verladen oder Entladen des Gefahrguts;
- Einführung von Maßnahmen zur Überprüfung des Vorhandenseins der im Beförderungsmittel mitzuführenden Papiere und Sicherheitsausrüstungen sowie der Vorschriftsmäßigkeit dieser Papiere und Ausrüstungen;
- Einführung von Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für das Verladen und Entladen.

ANHANG II

VERZEICHNIS DER IN ARTIKEL 5 ABSATZ 4 GENANNTEN SACHGEBIETE

Für die Erlangung des Schulungsnachweises sind Kenntnisse mindestens in den nachstehend aufgeführten Sachgebieten erforderlich:

- I. Allgemeine Maßnahmen der Verhütung von Risiken und Sicherheitsmaßnahmen:
 - Kenntnisse über Unfallfolgen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter;
 - Kenntnisse der wichtigsten Unfallursachen.
- II. Verkehrsträgerbezogene Bestimmungen in einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie in internationalen Übereinkommen, die insbesondere folgende Bereiche betreffen:
 1. Klassifizierung der gefährlichen Güter:
 - Verfahren zur Klassifizierung von Lösungen und Mischungen,
 - Aufbau der Stoffaufzählungen,
 - Gefahrenklassen und Klassifizierungskriterien,
 - Eigenschaften der beförderten gefährlichen Güter und Gegenstände,
 - Physikalische und chemische sowie toxikologische Eigenschaften;
 2. Allgemeine Verpackungsvorschriften sowie Anforderungen für Tanks und Tankcontainer:
 - Verpackungsarten sowie Verpackungskodierung und -kennzeichnung,
 - Anforderungen an die Verpackungen und Vorschriften für die Prüfung,
 - Zustand der Verpackungen und regelmäßige Kontrolle;
 3. Beschriftung und Gefahrzettel:
 - Aufschriften auf den Gefahrzetteln,
 - Anbringung und Entfernung der Gefahrzettel,
 - Kennzeichnung und Bezettelung;
 4. Vermerke im Beförderungspapier:
 - Angaben im Beförderungspapier,
 - Konformitätserklärung des Versenders;
 5. Versandart und Abfertigungsbeschränkungen:
 - geschlossene Ladung,
 - Beförderung in loser Schüttung,
 - Beförderung in großen Behältern für Schüttgut,
 - Beförderung in Containern,
 - Beförderung in festverbundenen oder Aufsetztanks;
 6. Beförderung von Fahrgästen;
 7. Zusammenladeverbote und Vorsichtsmaßnahmen bei der Zusammenladung;
 8. Trenngebote;
 9. begrenzte Mengen und freigestellte Mengen;
 10. Handhabung und Sicherung der Ladung:
 - Verladen und Entladen (Ladefaktor),
 - Stauen und Trennen;
 11. Reinigung bzw. Lüftung vor dem Verladen und nach dem Entladen;
 12. Fahrpersonal bzw. Besatzung: Ausbildung;
 13. Mitzuführende Papiere:
 - Beförderungspapier,
 - schriftliche Weisungen,
 - Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs,
 - Bescheinigung über die Schulung der Fahrzeugführer,
 - Sachkundenachweis für die Binnenschifffahrt,
 - Kopie der etwaigen Ausnahme oder Abweichung,
 - sonstige Papiere;
 14. Sicherheitsanweisungen: Durchführung der Anweisungen sowie Schutzausrüstung für den Fahrer;
 15. Überwachungspflichten: Halten und Parken;
 16. Verkehrs- bzw. Fahrregeln und -beschränkungen;
 17. Freiwerden umweltbelastender Stoffe aufgrund eines Betriebsvorgangs oder eines Unfalls;
 18. Anforderungen an die Beförderungsmittel.

ANHANG III

MUSTER DES SCHULUNGSNACHWEISES NACH ARTIKEL 5 ABSATZ 5

EG-Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten

Nummer des Schulungsnachweises:

Nationalitätszeichen des ausstellenden Mitgliedstaats:

Name:

Vorname(n):

Geburtsdatum und Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Unterschrift des Inhabers:

Gültig bis (Datum) für Gefahrgut befördernde Unternehmen sowie Unternehmen, die das Verladen oder Entladen im Zusammenhang mit Gefahrgutbeförderungen durchführen:

☐ im Straßenverkehr

☐ im Eisenbahnverkehr

☐ im Binnenschiffsverkehr

Ausgestellt durch:

Datum:

Unterschrift:

Verlängert bis:

durch:

Datum:

Unterschrift:

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 2 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 1 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Werden mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellt, so sind deren Aufgaben nach Anlage 1 schriftlich festzulegen."

Als Folge sind

in Artikel 1 Nr. 5 in § 7a Nr. 1 nach dem Wort "bestellt" die Wörter "oder deren Aufgaben nicht festgelegt" einzufügen.

Begründung:

Die Begründung zu § 1 sieht vor, daß, wenn mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellt werden, aus der Bestellung in örtlicher und fachlicher Hinsicht klare Aufgabenabgrenzungen ersichtlich sind. Um die Überwachbarkeit der Tätigkeitsbereiche der einzelnen Gefahrgutbeauftragten zu erreichen, ist es zweckmäßig, diese Aufgabenabgrenzung in der Verordnung selbst zu fordern.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1a Nr. 1 - 2. Halbsatz)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 1a Nr. 1 der 2. Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Durch diesen Halbsatz sind Unternehmen und Inhaber von Betrieben, die Umschließungen (Verpackungen, Tanks, Eisenbahnkesselwagen etc.) für gefährliche Güter herstellen generell von der Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten und von der Schulung beauftragter Personen ausgenommen.

In solchen Betrieben können auf der Entsorgungsseite ebenso Abfälle, die als gefährliche Güter einzustufen sind, anfallen, wie in vielen anderen Branchen. In der Begründung zu Artikel 1 § 1 Abs. 1 ist deshalb auch explizit aufgeführt, daß die Vorschriften über gefährliche Güter auch dann anzuwenden sind, wenn diese Stoffe und Gegenstände auch gleichzeitig Abfälle sind.

Da jedes Unternehmen die Anwendung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung auf seinen Betrieb prüfen muß, besteht keine Veranlassung, die genannten Betriebe auszunehmen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1b Abs. 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 1b Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. deren Tätigkeiten sich auf freigestellte Beförderungen gefährlicher Güter auf Schiene, Straße, Binnenwasserstraßen, See und in der Luft beschränken oder auf Beförderungen in begrenzten Mengen, die nicht über den in Randnummer 10 011 der Anlage B des ADR festgelegten Grenzen liegen, beziehen,"

Begründung:

Mit dieser Änderung wird klargestellt, daß die Freistellungsregelung nach Randnummer 10 011 des ADR bis zu den in der Tabelle aufgeführten höchstzulässigen Gesamtmengen oder Grenzen (einschließlich z.B. der radioaktiven Stoffe der Randnummer 2704, Blätter 1 bis 4) gilt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1c Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 1c Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Seine Aufgabe besteht darin, darauf hinzuwirken, daß geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter für den jeweiligen Verkehrsträger ergriffen werden."

Begründung:

Die Aufgaben nach Artikel 4 Abs. 1 der EU-Richtlinie 96/35/EG werden konkretisiert. Die Beachtung der Gefahrgutvorschriften für den jeweiligen Verkehrsträger impliziert die Sicherheit der Beförderung und Konkretisierung auf die einschlägigen Gefahrgutvorschriften. Das heißt auch, daß bei dieser Tätigkeit nach GbV angrenzende Rechtsgebiete wie Abfallrecht, Strahlenschutzrecht, StVZO unberücksichtigt bleiben. Die Überwachung dieser Rechtsgebiete fällt somit nicht unmittelbar in die Zuständigkeit des Gefahrgutbeauftragten.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage 1 zu § 1c Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in der Anlage 1 zu § 1c Abs. 1 in Nummer 3 nach dem Wort "Unternehmens" die Wörter "oder des Betriebes" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

6. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1d Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 1d Abs. 1 nach dem Wort "Personen" das Wort "Tiere," einzufügen.

Begründung:

Das Bürgerliche Gesetzbuch wurde durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im Bürgerlichen Recht vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762) dahingehend geändert, daß Tiere keine Sachen sind. Das wird im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter berücksichtigt und sollte auch in der Gefahrgutbeauftragtenverordnung zum Ausdruck kommen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1d Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 1d Abs. 1 das Wort "Freiwerden" durch das Wort "Freisetzen" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

Der Begriff in § 1d Abs. 1 sollte mit der Anlage 2 übereinstimmen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage 2 zu § 1d Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in Anlage 2 die Nummer 11 wie folgt zu fassen:

"11. Menge der freigesetzten gefährlichen Güter ... kg ...l,
bei radioaktiven Stoffen die Aktivität ... Bq und das chemische Symbol
des Radionuklids ...".

Begründung:

Es soll redaktionell verdeutlicht werden, daß die Angabe in Kilogramm und Liter nicht durch die Kennzeichnung mit einem Kreuz, sondern mit einer Mengenangabe erfolgen muß. Zudem sind für radioaktive Stoffe weitere Angaben erforderlich.

9. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anlage 2 zu § 1d Abs. 2)

In Anlage 2 zu § 1d Abs. 2 ist die Nummer 12 wie folgt zu fassen:

"12.	Art des Ereignisses	☐	Stofffreisetzung
		☐	Brand
		☐	Explosion
		☐	Explosion mit Folgebrand".

Begründung:

Bei der Erstellung des Unfallberichts wird das Ereignis dargestellt; die Gefahr ist in der Regel dann vorbei.

Zur besseren Schadensabschätzung sind die Ereignisarten zu komplettieren.

10. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1d Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 1d Abs. 3 nach Satz 1 folgende neue Sätze 2 und 3 anzufügen:

"Der Unternehmer oder Inhaber des Betriebs muß auf Verlangen der für die Überwachung seines Betriebes zuständigen Behörde nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter einen Unfallbericht zuleiten. Der Unfallbericht muß jedoch keine Angaben enthalten, die den Unternehmer oder Betriebsinhaber oder deren verantwortliche Personen belasten."

Als Folge ist

a) in Artikel 1 Nr. 4 § 7 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. der Jahresbericht nach Anlage 1 Nr. 4 mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorgelegt wird."

und

b) in Artikel 1 Nr. 5 in § 7a folgende Nummer 5a einzufügen:

"5a. entgegen § 1d Abs. 3 Satz 2 der Überwachungsbehörde einen Unfallbericht nicht zuleitet".

Begründung:

Durch die Zuleitung des Unfallberichts an die Überwachungsbehörde auf Verlangen erhält diese Erkenntnisse für die eigene Überwachungstätigkeit. Die Behörde kann ferner die aus dem Unfall gewonnenen Erkenntnisse der für den Gefahrgutbereich zuständigen obersten Landesbehörde zur weiteren Veranlassung zuleiten. Die Erstellung eines Unfallberichts für die örtlich zuständige Behörde ist in Artikel 7 der Richtlinie 96/35/EG vorgesehen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 2 Abs. 3 GbV)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 2 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Der Schulungsnachweis nach Anlage 3 berechtigt zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten für den oder die kenntlich gemachten Verkehrsträger Schiene, Straße, Binnenwasserstraßen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Der Schulungsnachweis nach Anlage 4 berechtigt zur

Wahrnehmung der Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten für den oder die kenntlich gemachten Verkehrsträger See, Luft in Deutschland. Schulungsnachweise nach den Anlagen 3 und 4 mit einem Vermerk nach § 4 Abs. 4 gelten nur in Deutschland."

Begründung:

Die Gültigkeitsbereiche der Schulungsnachweise sollen durch den einheitlichen Bezug auf die Rechtsnormen und den Ausschluß einer ungewollten Kumulation bei der Nennung der Verkehrsträger in den Bescheinigungen nach Anlagen 3 und 4 verdeutlicht werden. Nach der vorliegenden Fassung des Absatzes 3 kann der Schluß gezogen werden, daß die Bescheinigung nach Anlage 3 und 4 für einen Verkehrsträger auch für den/die anderen in der Bescheinigung angegebenen Verkehrsträger möglich ist.

12. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 2 Abs. 4 Satz 3 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in Absatz 4 am Ende folgender Satz anzufügen:

"Wird die Geltungsdauer der Bescheinigung um mehr als 6 Monate überschritten, muß erneut ein Schulungsnachweis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 vorgelegt werden."

Begründung:

Der Verfahrensgrundsatz aus der Begründung wird in die Verordnung übertragen. (Klarstellung des Gewollten.)

13. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Anlage 5 zu § 3 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in der Anlage 5 zu § 3 Abs. 3 in II. in Nummer 2 die Wörter "sowie Anforderungen für Tanks und Tankcontainer" zu streichen.

Begründung:

Die Anforderungen für Tanks und Tankcontainer ergeben sich aus der Nummer 18 der Anlage 5.

14. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Anlage 5 zu § 3 Abs. 3 GbV)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in Anlage 5 Nr. II,5

- im 4. Tired das Wort "Tankcontainern" durch die Wörter "festverbundenen Tanks (z. B. Tankfahrzeuge, Batteriefahrzeuge), Aufsetztanks oder Tankcontainer" zu ersetzen;
- das 5. Tired wie folgt zu fassen:
"- Beförderung in Kesselwagen,";
- nach dem 5. Tired folgendes Tired anzufügen:
"- Beförderung in Schiffen (z. B. Frachtschiffe, Tankschiffe)."

Begründung:

Sachliche Ergänzungen insbesondere für die Beförderungsmittel der Verkehrsträger Schiene und Binnenwasserstraßen, die in der vorliegenden Zusammenstellung fehlen. Die Gefahrgutbeauftragten, die für diese Verkehrsträger tätig sein wollen, müssen über die speziellen Gegebenheiten geschult und geprüft worden sein.

15. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 Abs. 4 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 4 Abs. 4 Satz 1 die Angabe "25 %" durch die Angabe "50 %" zu ersetzen.

Begründung:

Der zeitliche Ansatz zur prozentualen Reduzierung der Schulung nach § 4 Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung aus den Satzungen der Kammern, wenn nur die Vorschriftenlage für eine Gefahrenklasse vermittelt werden soll.

16. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 Abs. 7 GbV)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 5 Abs. 7

die Wörter "gilt Absatz 4 und 5" durch die Wörter "gelten die Absätze 4, 5 und Absatz 6 Satz 2"

zu ersetzen.

Begründung:

Zur Verlängerung der Schulungsbescheinigung eines Gefahrgutbeauftragten (§ 2 Abs. 4) eröffnet die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) die Möglichkeit, entweder einen Fortbildungslehrgang mit Prüfung oder lediglich eine Prüfung abzulegen.

Für eine Prüfung ohne Fortbildungslehrgang müssen im Hinblick auf die Höchstpunktzahl die gleichen Grundsätze gelten wie für eine Prüfung nach einem Fortbildungslehrgang.

17. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7c Satz 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 7c wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist die Angabe "§§ 2 bis 7" durch die Angabe "§§ 1a bis 7" zu ersetzen.

b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Sie können für ihren Aufgabenbereich eigene Schulungen veranstalten, die Prüfung selbst durchführen und die Schulungsnachweise selbst ausstellen."

Begründung:zu Buchstabe a:

Damit gelten die Befreiungsvorschriften des § 1b auch für Feuerwehren. Darüber hinaus erfolgt die sinngemäße Übertragung der Regelungen der §§ 1a bis 1d auch für den Bereich der übrigen öffentlichen Rechtsträger.

Da die Feuerwehren zumeist gefährliche Güter in begrenzten Mengen (Rn. 10 011 der Anlage B des ADR) befördern bzw. auf der Grundlage von Rn. 2009 Buchstabe b oder e der Anlage A des ADR freigestellte Beförderungen durchführen, führt die vorgeschlagene Änderung zu dem Ergebnis, daß die Feuerwehren für vorgenannte Beförderungen keinen Gefahrgutbeauftragten bestellen müssen.

zu Buchstabe b:

§ 7c nimmt Bezug auf § 2, wonach die Schulungsbescheinigung von einem Schulungsveranstalter ausgestellt wird, der von der zuständigen Industrie- und Handelskammer anerkannt ist. Diese Forderung entfällt bei Schulungen öffentlicher Rechtsträger. Der vorgenannte Vorschlag dient der Klarstellung.

18. Zu Artikel 3

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft."

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 5 der § 7b wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Gefahrgutbeauftragten nach Absatz 1 darf der Schulungsnachweis nach Anlage 3 oder 4 ausgehändigt werden, wenn sie bis zum Ablauf der Geltungsdauer ihrer Schulungsbescheinigung, spätestens bis zum 31. Dezember 1999

1. an einer Fortbildungsschulung nach § 4 Abs. 2 teilgenommen oder
2. eine Prüfung nach § 5 Abs. 5 oder 6 bestanden haben."

b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Bis zum 31. Dezember 1999 darf nach den Vorschriften der §§ 1, 3 bis 5 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2185) verfahren werden."

Begründung:

Die bisherige Fassung des Satzes 1 der Inkraftsetzungsformel führt dazu, daß in der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1999 die Regelungen der §§ 4 und 5 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung in der derzeit geltenden Fassung ersatzlos wegfallen. Das hätte zur Folge, daß in dieser Zeit keine der in diesen Vorschriften geregelten Verantwortlichkeiten des Unternehmers und die Schulungspflichten für beauftragte Personen bestehen. Außerdem würde die Inkraftsetzung nach § 7c (Geltung für öffentliche Rechtsträger) dazu führen, daß den Gefahrgutbeauftragten der öffentlichen Rechtsträger in der Übergangszeit keine zusätzlichen Aufgaben zugewiesen sind, da in dieser Vorschrift weder auf § 3 (alt) noch auf Anlage 1 (neu) Bezug genommen wird. Deshalb sollen die neuen Vorschriften einheitlich zum selben Zeitpunkt in Kraft treten. Um die Schulungsveranstalter und die für die Lehrgangsanerkennung und Abnahme von Prüfungen zuständigen Industrie- und Handelskammern in die Lage zu versetzen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen, soll die Verordnung nicht schon am Tage nach der Verkündung, sondern erst am 1. Januar 1999 in

Kraft treten. Dies entspricht auch den Vorstellungen des Deutschen Industrie- und Handelstages.

An die Neufassung des Artikels 3 muß die Übergangsregelung des § 7b Abs. 2 angepaßt werden. Dabei ist auch die Änderung des § 5 Abs. 6 und 7 zu berücksichtigen.